



THOMAS KRÄMER (KÖELN)

DIE BEZIEHUNGEN DER SÜDFRANZÖSISCHEN RITTERORDEN ZU JURISTEN. AUFBAU, PFLEGE UND NUTZEN VON NETZWERKEN

KEYWORDS

Templars; Hospitallers; Networks; Conflict; Cooperation; Jurists; Provence; Languedoc

Die Kommende Manosque, eines der reichsten und mächtigsten Johanniterhäuser in ganz Südfrankreich, befand sich Mitte des 13. Jahrhunderts in einer äußerst diffizilen Situation. Zum einen war der Präzeptor exkommuniziert worden, nachdem er mehrere Geistliche misshandelt hatte, woraufhin er an den Papst appellierte.¹ Zum anderen entwickelte sich zeitgleich eine erbitterte Auseinandersetzung mit dem renommierten Kanonisten Heinrich von Susa (de Segusio), der zu diesem Zeitpunkt als Bischof von Sisteron amtierte.² Es entspann sich ein langwieriger Konflikt, den der Hostiensis teilweise in seinen juristischen Werken verarbeitete. Im Verlauf der Streitigkeiten appellierte der Johanniterbruder, dem die Verteidigung des Ordenshauses übertragen worden war, zunächst an den Erzbischof von Embrun und anschließend an den Papst. Beide Male scheiterte er. Allerdings nicht – wie selbst der Hostiensis als Kontrahent eingestehen musste – weil die Appellationen unbegründet waren. Sie wurden schlicht zu schlecht vorgetragen, so dass der Ritterorden nicht nur abgewiesen, sondern zusätzlich noch in die Kosten verurteilt wurde. Beides breitete der Kirchenrechtler in seiner Summa nicht ohne ei-

¹ Archives Départementales des Bouches-du-Rhône (im Weiteren: AD BdR), 56 H 4652. Siehe auch: F. Reynaud, *La commanderie de l'hôpital de Saint-Jean de Jérusalem, de Rhodes et de Malte à Manosque (XII^e siècle – 1789)*, Gap 1981, S. 45 ff.

² AD BdR, 56 H 4630. Dieser zählte bereits zu diesem Zeitpunkt zu den profiliertesten Kanonisten seiner Zeit und sollte später zum Kardinalbischof von Ostia aufsteigen, weshalb er als Hostiensis bekannt wurde. N. Didier, *Henri de Suse, évêque de Sisteron (1244–1250)*, *Revue historique de droit français et étranger*. 4. Serie., 31 (1953), S. 246 f.

nen gewissen Spott aus.³ Erst ein Wechsel des Prokurators sowie ein neuer Präzeptor vermochten es schließlich Jahre später, den Konflikt gütlich beizulegen, indem die Forderungen durch die Zahlung einer hohen Summe abgelöst wurden.

Das Beispiel der Johanniterkommende Manosque macht deutlich, dass es nicht notwendig ist, auf außergewöhnliche oder singuläre Ereignisse wie den Templerprozess zu rekurrieren, um den Bedarf der Ritterorden an Juristen zu illustrieren.⁴ Auch im alltäglichen Leben waren Kontakte zwischen Ritterordensbrüdern und Rechtskundigen notwendig, wenn nicht sogar unvermeidbar, um die eigenen Rechte zu wahren oder Ansprüche durchzusetzen. Am Beispiel der Beziehungen der südfranzösischen Templer und Johanniter zu Juristen lässt sich beobachten, wie die Ritterorden Netzwerkstrukturen aufbauten und einsetzten. Ebenso ist es aufgrund der teilweise ausgesprochen günstigen Überlieferungs- und Forschungslage möglich, Vor- und Nachteile von Netzwerken zu untersuchen.⁵

³ *Henricus de Segusio, cardinalis Hostiensis, Summa una cum summariis et adnotationibus*, hrsg. v. N. Superantii, Lyon 1537 (Neudr. Aalen 1962), fol. 51r.

⁴ James Brundage stellte die These auf, dass zumindest die Templer den Untergang ihres Ordens durch die Geringschätzung rechtlicher Studien mit verursacht hätten. J. Brundage, *The Lawyers of the Military Orders. Fighting for the Faith and caring for the Sick*, hrsg. v. M. Barber, Aldershot 1994, S. 352: „In short, the Templars seem to have opted out of the legal culture that had begun to dominate Western Christendom by the beginning of the thirteenth century, and it may not be exaggeration to suggest that ultimately some of them paid for this with their lives“.

⁵ Es haben sich mehrere Chartulare und eine reiche urkundliche Überlieferung in den Departementsarchiven von Marseille und Toulouse erhalten. Zum anderen waren Juristen bereits verschiedentlich Gegenstand von Netzwerkforschungen. Siehe z. B.: R. Gramsch, *Erfurter Juristen im Spätmittelalter. Die Karrieremuster und Tätigkeitsfelder einer gelehrten Elite des 14. und 15. Jahrhunderts*, Leiden 2003, S. 135 ff., S. 360 ff., S. 380 ff. Aufgrund der Quellenlage ist es zwar nicht möglich, eine historische Netzwerkanalyse im engeren Wortsinn durchzuführen, da eine entsprechend dichte Überlieferung nur in Ausnahmefällen vorliegt. Dies ist z. B. zu einigen Städten an der unteren Rhône der Fall, wo sich auch die notarielle Überlieferung in großem Ausmaß erhalten hat. Deren Auswertung wäre allerdings nur mit sehr hohem Aufwand möglich gewesen. Es werden daher nur Ansätze der Netzwerkforschung verwendet. Siehe zu den methodischen Schwierigkeiten: M. Raitmayer, C. Marx, *Netzwerkansätze in den Geschichtswissenschaften*, in: *Handbuch Netzwerkforschung* (Netzwerkforschung 4), hrsg. v. C. Stegbauer, R. Häußling, Wiesbaden 2010, S. 869 ff.; C. Lemerrier, *Formale Methoden der Netzwerkanalyse in den Geschichtswissenschaften. Warum und Wie?*, Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 23 (2012), 1, S. 16 ff. Zu den Schwierigkeiten, aber auch Möglichkeiten, denen sich die mediävistische Netzwerkforschung gegenübersteht: E. Jullien, *Netzwerkanalyse in der Mediävistik. Probleme und Perspektiven im Umgang mit mittelalterlichen Quellen*, Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 100 (2013), 2, S. 138 ff. Dass solche Analysen gewinnbringend eingesetzt werden können, hat kürzlich Robert Gramsch bewiesen: R. Gramsch, *Das Reich als Netzwerk der Fürsten. Politische Strukturen unter dem Doppelkönigtum Friedrichs II. und Heinrichs (VII.) 1225–1235* (Mittelalter-Forschungen 40), Ostfildern 2013.

Zu den Rechtskundigen, deren Dienste für die Ritterorden hilfreich waren, zählten nicht nur Juristen, die Kirchen- und/oder Zivilrecht studiert und eventuell sogar akademische Grade erworben hatten. Für die Ritterorden waren Personen, die Kenntnisse städtischer Statuten oder des lokalen Gewohnheitsrechts vorweisen konnten, von ebenso großer Bedeutung. Dies spiegelt sich in den Titulaturen der Rechtsberater wider, die in den Quellen fassbar sind. Neben den Prokuratoren, Advokaten und Syndices werden Personen als *jurisperitus* oder *causidicus* bezeichnet, deren Kenntnisse und Ausbildung oft im Dunkeln bleiben. Dies gilt ebenso für Notare, die bisweilen den Titel eines *magister* trugen, deren Rechtskenntnisse aber nicht zwangsläufig auf einem universitären Studium beruhten, sondern eher auf einer praktischen Ausbildung und jahrelanger Erfahrung.⁶

KONTAKTE UND BERÜHRUNGSPUNKTE MIT JURISTEN

Hinsichtlich des Einsatzes von ordensinternen oder -externen Rechtsbeiständen waren die jeweiligen Entscheidungsträger in den Ordensprovinzen weitgehend frei. Weder den Ordensregeln, noch den Statuten oder Gewohnheiten lassen sich diesbezügliche Vorschriften entnehmen. Regelungen gingen stattdessen von Konzilien und Provinzialsynoden aus, die sich mehrfach mit dem Einsatz von Rechtsbeiständen und Prozessvertretern befassten.⁷ Grundsätzlich konnte die rechtliche Vertretung innerhalb des Ordenshauses oder des Ordens verbleiben. In solchen Fällen oblag sie häufig dem Provinzialmeister, dem Leiter des betroffenen

⁶ R. Aubenas, *Étude sur le notariat provençal au Moyen Âge et sous l'Ancien Régime*, Aix-en-Provence 1931; M. Lesnée-Ferret, *The Notariate in the consular Towns of Septimanian Languedoc (late twelfth – thirteenth Century)*, in: *Urban and rural Communities in medieval France. Provence and Languedoc 1000–1500* (The medieval Mediterranean 62), hrsg. v. K. Reyerson, J. Drendel, Leiden-Boston-Köln 1998, S. 7 ff.

⁷ Seit dem III. Lateranum war eine Vertretung durch einen geistlichen Prokurator nur vor einem geistlichen Gericht möglich. Siehe: *Dekrete der ökumenischen Konzilien*, Bd. II: *Konzilien des Mittelalters vom ersten Laterankonzil (1123) bis zum fünften Laterankonzil (1512–1517)*, hrsg. v. G. Alberigo u. a., Paderborn-München-Wien-Zürich 32000, S. 218, can. 12. Des Weiteren benötigten Regulargestliche, die als Prokuratoren oder Advokaten arbeiten wollten, die Genehmigung ihrer Oberen. Vgl. den Kanon XIII der Synode von Avignon (1279): *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio*, Bd. XXIV, hrsg. v. G. D. Mansi, Venedig 1780 (Neudr. Graz 1961), Sp. 241, can. XIII. Die Verfügung ist ebenfalls in den Synodalstatuten von Sisteron enthalten: *Les statuts synodaux français du XIII^e siècle. Précédés de l'histoire du synode diocésain depuis ses origines*, Bd. 2: *Les statuts de 1230 à 1260* (Collection de documents inédits sur l'histoire de la France in-8° 2), hrsg. v. O. Pontal, Paris 1983, S. 219, § 72. Vgl. Auch: P. Fournier, *Les officialités au Moyen Âge. Étude sur l'organisation, la compétence et la procédure des tribunaux ecclésiastiques ordinaires en France, de 1180 à 1328*, Paris 1880, S. 32.

Ordenshauses oder einem beauftragten Ordensbruder.⁸ Die Priesterbrüder der Ritterorden spielten in diesem Zusammenhang von einzelnen Ausnahmen abgesehen keine herausgehobene Rolle, obwohl sie zu den *litterati* zählten.⁹ Es kam nur vereinzelt vor, dass Ordensbrüder mehrfach eingesetzt wurden oder sich ihre Zuständigkeit über ein größeres Gebiet erstreckte. Eine der wenigen Ausnahmen war der Templerkaplan Guillaume de Saint-Jean, der in den 1270er Jahren mehrfach als Prokurator des Provinzialmeisters Roncelin de Fos eingesetzt wurde.¹⁰ Dank seiner offenbar besonderen Fähigkeiten gelang ihm ein bemerkenswerter Aufstieg bis zum Erzbischof von Nazareth.¹¹ In ähnlicher Weise wurde der Johanniter Guillaume Scribe im Languedoc über Jahrzehnte wiederholt mit der Vertretung des Johanniterpriorats Saint-Gilles oder von Kommenden betraut.¹² Bis in das

-
- ⁸ Zum Beispiel handelte 1217 der Meister der Templerprovinz Provence, Guillaume d'Alliac, ein Abkommen mit dem Arleser Domdekan aus. Vgl.: D. Carraz, *Ordres militaires, croisades et sociétés méridionales. L'ordre du Temple dans la basse vallée du Rhône (1124–1312)*, Thèse de doctorat nouveau régime, Lyon 2003, Bd. III, *Chartrier du Temple d'Arles*, Nr. 066. 1229 vertrat der Johanniter Bermond de Luzenson die von ihm geleitete Johanniterkommende Trinquetaille in einer Auseinandersetzung mit dem Erzbischof von Arles. Vgl.: AD BdR, 56 H 5021. Als Beispiel für einen Prozessvertreter aus den Reihen der Ordensbrüder sei auf den Johanniter Bernard *Rotbaudi* hingewiesen, der 1320 als Generalprokurator des Johanniterpriors von Saint-Gilles agierte. Vgl.: *Cartulaire et documents de l'abbaye de Nonenque avec carte, plans et vue* (Archives historiques du Rouergue XVIII), hrsg. v. C. Couderq, J.-L. Rigal, Rodez 1950, Nr. 124.
- ⁹ Bereits Anthony Luttrell äußerte die Vermutung, dass den Priesterbrüdern der Johanniter in Konflikten eine besondere Bedeutung zugekommen sei. Siehe: A. Luttrell, *Fourteenth-Century Hospitaller Lawyers*, *Traditio* 31 (1965), S. 450. Ähnlich argumentierten jüngst Jürgen Sarnowsky und Rombert Stapel: J. Sarnowsky, *The Priests in the Military Orders. A comparative Approach on their Standing and Role*, in: *On the Military Orders in medieval Europe. Structures and Perceptions* (Variorum Collected Studies Series 992), Farnham-Burlington 2011, Nr. XVIII, S. 10 ff.; R. Stapel, *Power to the Educated? Priest-Brethren and their Education, using Data from the Utrecht Bailiwick of the Teutonic Order (1350–1600)*, in: *The Military Orders*, Bd. V: *Politics and Power. The fifth international Conference to be held by the Cardiff Centre for the Crusades*, hrsg. v. P. Edbury, Aldershot 2012, S. 343 ff.
- ¹⁰ 1260 legte er als Prokurator des Provinzialmeisters zusammen mit dem Toulousaner Dompropst die Zusammensetzung eines Schiedsgremiums fest. Vgl.: Archives Départementales de la Haute-Garonne (im Weiteren: AD HG), H 318 (1260). 1272 verhandelte er mit Bischof Robert von Avignon über den Bau eines Oratoriums in der Bischofsstadt. Vgl.: Carraz (wie Anm. 8), Bd. III, *Chartrier du Temple d'Avignon*, Nr. 63 (1273, September 13).
- ¹¹ J. Prawer, *A Crusader Tomb of 1290 from Acre and the last Archbishop of Nazareth*, *Israel Exploration Journal* 24 (1924), S. 247 ff.; R. Hiestand, *Templer- und Johanniterbistümer und -bischofe im Heiligen Land*, in: *Ritterorden und Kirche*, hrsg. v. Z. H. Nowak (Ordines Militares. Colloquia Torunensia Historica IX), Toruń 1997, S. 154; D. Carraz, *L'ordre du Temple dans la basse vallée du Rhône (1124–1312). Ordres militaires, croisades et sociétés méridionales* (Collection d'histoire et d'archéologie médiévales 17), Lyon 2005, S. 321, Fn. 189.
- ¹² AD BdR, 56 H 5021 (1218); AD HG, 108 H, Nr. 9 (1252); AD HG, H Malte Renneville, Nr. 60 (1258, Juni 15).

14. Jahrhundert ließen sich jedoch keine südfranzösischen Ritterordensbrüder nachweisen, die akademische Grade trugen und an der Beilegung von Streitigkeiten beteiligt gewesen wären.¹³ Für die Bestellung von Ordensbrüdern spielten andere Qualifikationen wie die Kenntnis der lokalen Gegebenheiten und ein gewisses Vertrauensverhältnis eine mitentscheidende Rolle.¹⁴

Sollten Johanniter oder Templer die Ausbildung von Ordensbrüdern zu Juristen in Betracht gezogen haben, fehlten hierzu im Midi bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts weitgehend die notwendigen Einrichtungen. Zwar gab es bereits im 12. Jahrhundert z. B. in Montpellier vereinzelte *studia*, an denen das Studium der Rechte möglich war. Jedoch blieben diese Einrichtungen vorübergehende Erscheinungen.¹⁵ Bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts war ein juristisches Studium nur außerhalb Südfrankreichs in Paris oder Oberitalien möglich.¹⁶ Dies wurde anscheinend als Missstand empfunden, da die Johanniterkommende Manosque 1246/47 einen Versuch unternahm, in der Stadt eine Universität zu etablieren.¹⁷ Die Bedingungen waren günstig, da die Kommende Herr über eine der größeren Städte der Provence mit immerhin ungefähr 6000 Einwohnern war und somit über eine entsprechende Infrastruktur und die notwendigen Einnahmen verfügte.¹⁸

¹³ Eine der Ausnahmen scheint der Johanniter Guglielmo di San Stefano oder Guillaume de St. Etienne zu sein, der allerdings keine Berührungspunkte zu Südfrankreich aufweist. Siehe: J. Burgtorf, *Die Pariser Sammlung des Johanniters Wilhelm von St. Stefan, Bibliothèque Nationale, fonds français 6049 (ms. s. XIV)*, in: *Die Rolle der Schriftlichkeit in den geistlichen Ritterorden des Mittelalters*, hrsg. v. R. Czaja, J. Sarnowsky (Ordines Militares. Colloquia Torunensia Historica XV), Toruń 2009, S. 266 ff.

¹⁴ So scheint 1289 der Prokurator der Kommende Poucharramet, Pierre *Giefredi*, in einem nicht näher zu bestimmenden Verwandtschaftsverhältnis zum Vorsteher Guillaume *Giefredi* gestanden zu haben. AD HG, H Malte Toulouse 408 (1).

¹⁵ M. Bories, *Les origines de l'université de Montpellier*, in: *Les universités du Languedoc au XIII^e siècle* (Cahiers de Fanjeaux 5), Toulouse 1970, S. 96 f.; A. Gouron, *The Training of Southern French Lawyers during the thirteenth and fourteenth Centuries*, in: *La science du droit dans le Midi de la France au Moyen Âge* (Variorum Collected Studies Series 196), London 1984, S. 221.

¹⁶ J. Verger, *L'enseignement du droit canon dans les universités méridionales (XIII^e–XIV^e siècles)*, in: *L'Église et le droit dans le Midi (XII^e–XIV^e siècles)* (Cahiers de Fanjeaux 29), Toulouse 1994, S. 250 f.

¹⁷ J. Shatzmiller, *Une expérience universitaire méconnue. Le studium de Manosque, 1247–1249*, *Provence Historique* 24 (1974), S. 470 ff.

¹⁸ Zur Stadt und zur Kommende siehe: Reynaud (wie Anm. 1), S. 20 ff.; D. Carraz, *Aux origines de la commanderie de Manosque. Le dossier des comtes de Forcalquier dans les archives de l'hôpital (début XII^e – milieu XIII^e siècle)*, in: *La mémoire des origines dans les ordres religieux-militaires au Moyen Âge (Actes des journées d'études de Göttingen, 25–26 juin 2009) / Die Erinnerung an die eigenen Ursprünge in den geistlichen Ritterorden im Mittelalter. Beiträge der Göttinger Tagung (25.–26. Juni 2009)*, hrsg. v. M. Olivier, Ph. Jossierand (Vita regularis, Abhandlungen 51), Münster 2012, S. 139 ff.

Die finanziellen Bürgschaften, die zur Gründung notwendig waren und die die Kommende selbst übernahm, belegen das große Interesse des Ordens an diesem Projekt. Im Erfolgsfall hätte die Universität dem Ritterorden einen leichten Zugang zu angehenden wie praktizierenden Rechtsgelehrten verschafft, die frühzeitig für die Interessen des Ordens sensibilisiert werden konnten. Die Rekrutierung von Juristen wäre damit wesentlich erleichtert worden. Allerdings war dieser Initiative kein langfristiger Erfolg vergönnt, da die Überlieferung schon im Jahr 1249 abbricht. Sicher nachweisbar sind lediglich 15 Studenten, die von immerhin fünf Dozenten unterrichtet wurden. Die hohe Bedeutung, die man Juristen beimaß, lässt sich daran ablesen, dass zwei dieser Dozenten Kirchen- bzw. Zivilrecht lehrten.¹⁹

In der Folgezeit unterblieben vergleichbare Versuche, eigene Ausbildungseinrichtungen zu schaffen.²⁰ Stattdessen erwirkten Templer wie Johanniter wenige Jahre später von Innozenz IV. die Erlaubnis, Räume der jeweiligen Pariser Ordenshäuser an Rechtsstudenten vermieten zu dürfen.²¹ Die Johanniter intensivierte diese Kooperation im Verlauf des 14. Jahrhunderts, wie Anthony Luttrell nachweisen konnte.²² Jedoch erhielt der Orden die päpstliche Erlaubnis, eigene Ordensbrüder die Rechte studieren zu lassen, erst im Jahr 1356 und somit mehr als 100 Jahre nach den ersten Initiativen. Die Johanniter führten als Begründung für ihre Bitte an, dass es Vollbrüder gäbe, die ein solches Studium wünschten und es dem Orden an Juristen mangle.²³ Im gleichen Zeitraum förderte der umfassend gebildete Johannitermeister Juan de Hérédia Rechtsstudenten des Ordens, indem er ein Stipendium auslobte und mehrere Bücher zu Studenten nach Montpellier und Lérida senden ließ.²⁴

Bis zu diesem Zeitpunkt waren sowohl die Johanniter als auch bis zu ihrer Aufhebung die Templer weitgehend auf externe Rechtskundige angewiesen. Doch auch der Rückgriff auf ordensfremde Personen war Einschränkungen unterworfen, die

¹⁹ Shatzmiller (wie Anm. 17), S. 476.

²⁰ So beteiligte sich die Johanniterkommende Manosque an dem Versuch, die Universität in den Jahren 1299/1300 wiederzubeleben, nicht mehr. Die Initiative wurde allein von kommunalen Gruppen getragen und scheiterte erneut. Vgl.: J Shatzmiller, *Une expérience universitaire renouvelée. Le studium de Manosque (1299–1300)*, Provence Historique 34 (1985), S. 196.

²¹ *Chartularium Universitatis Parisiensis*, hrsg. v. H. Denifle, E. Chatelain, Bd. I, Paris 1889 (Neudr. Brüssel 1964), Nr. 203. James Brundage behauptete, dass die Johanniter dies im Gegensatz zur Templerkommende getan hätten. Vgl.: Brundage (wie Anm. 4), S. 353. Leider führt der Autor keine nähere Begründung an. Dass bisher kein Templer mit einem Studium an der Pariser Universität gefunden wurde, mag diese These stützen.

²² Luttrell (wie Anm. 9), S. 452 ff.

²³ *Chartularium Universitatis Parisiensis* (wie Anm. 21), Bd. III, Nr. 1230. Vgl. auch: Luttrell (wie Anm. 9), S. 452.

²⁴ Luttrell (wie Anm. 9), S. 452.

durch die Kanones des III. Laterankonzils (1179) oder südfranzösischer Synoden formuliert wurden. Diese engten den Kreis potentieller geistlicher Juristen, die auf der Seite eines Ritterordens agieren konnten, stark ein. Daher kam weltlichen Juristen in den südfranzösischen Städten eine herausgehobene Bedeutung zu.²⁵

Berührungspunkte mit lokalen Rechtskundigen, die als erster Schritt zum Aufbau von Beziehungsgeflechten unverzichtbar waren, ergaben sich auf vielfältige Weise. Oft entstanden Kontakte qua Amt, indem Rechtskundige in Diensten lokaler oder regionaler Eliten im Zuge der Beurkundung von Rechtsgeschäften herangezogen wurden. Auf diese Weise agierten beispielsweise Beamte der Grafen von Toulouse. In den 40 Jahren zwischen 1164 und 1204 werden drei Richter und Kanzler dieser einflussreichsten der südfranzösischen Dynastien in 46 Urkunden des Chartulars der Johanniterkommende Saint-Gilles erwähnt.²⁶ Besondere Schwerpunkte ihrer Tätigkeit lassen sich nicht ausmachen. Sie agierten teils als Zeugen von Kaufgeschäften²⁷, teils wurden sie zu Streitigkeiten hinzugezogen, die in ihrer Anwesenheit oder mit ihrer Hilfe beigelegt wurden.²⁸ Dabei ist nicht immer zweifelsfrei zu klären, welche Aufgabe den Rechtskundigen zukam und wer sie zu dieser Angelegenheit hinzugezogen hatte. Bei wichtigen Anlässen war ihre Präsenz offenbar besonders gewünscht. Dies war z. B. 1179 der Fall, als der *causidicus* und *cancellarius* Raoul beim Erwerb eines ganzen Stadtteils durch die Johanniterkommende Saint-Gilles für 43 000 Sous zugegen war.²⁹ Der Rückgriff auf gräfliche Beamte war kein lokal begrenztes Phänomen. 1206 ließ der Templerpräzeptor von Roaix Zeugenaussagen schriftlich niederlegen, um Ansprüchen der

²⁵ A. Gouron, *Le rôle sociale des juristes dans les villes méridionales au Moyen Âge*, in: *La science du droit* (wie Anm. 15), Nr. III, S. 56.

²⁶ Es handelt sich um einen nicht näher zu identifizierenden Raoul, der zwischen 1164 und 1179 insgesamt 13 Mal genannt wird. Siehe: *Cartulaire du prieuré de Saint-Gilles de l'hôpital de Saint-Jean de Jérusalem (1129–1210) (Documents, études et répertoires publiés par l'Institut de recherche et d'histoire des textes 66)*, hrsg. v. D. Le Blévec, A. Venturini, Paris 1997, Nr. 39, Nr. 40, Nr. 193, Nr. 245, Nr. 254, Nr. 270, Nr. 289, Nr. 299, Nr. 305, Nr. 309, Nr. 323, Nr. 330, Nr. 370. Pierre *Fulcodii* wird 16 Mal in den Jahren 1183 bis 1198 genannt: ebd., Nr. 1, Nr. 6, Nr. 82, Nr. 108, Nr. 109, Nr. 142, Nr. 263, Nr. 271, Nr. 276, Nr. 279, Nr. 280, Nr. 296, Nr. 317, Nr. 318, Nr. 367, Nr. 369. Der Kanzler, der am häufigsten auftaucht, ist Bertrand Raoul, dessen Name sich im Zeitraum von 1190 bis 1204 in 17 Urkunden findet: ebd., Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4, Nr. 82, Nr. 88, Nr. 89, Nr. 109, Nr. 121, Nr. 132, Nr. 136, Nr. 137, Nr. 138, Nr. 139, Nr. 140, Nr. 154, Nr. 160, Nr. 280.

²⁷ Als die Johanniter 1191 zwei Lehen bei Arles für 3000 Sous kauften, war u. a. der *causidicus* Alexander anwesend. Die Urkunde wurde ausgefertigt und gesiegelt durch *Bertrandus Radulfus judex domini R(aimundi) comitis cancellarius*. Siehe: ebd., Nr. 88.

²⁸ Ebd., Nr. 109 (1203, März 21): *Sub examine Bertrandi Radulfi iudicis et domini Raimundi comiti cancellarii, in quem partes compromiserant et ejus iudicio stare firmaverant [...]*.

²⁹ Siehe: Ebd., Nr. 39 (1179, Oktober): *[...] presentia Radulfi causidici et cancellarii [...]*.

Kanoniker von Vaison entgegenzutreten. Die Aussagen wurden vor zwei weiteren Vertretern der Toulousaner Grafen im Venaissin abgelegt.³⁰ Derartige Tätigkeiten entsprachen jedoch ganz der Aufgabe der gräflichen Beamten, im Auftrag ihres Herrn Urkunden zu beglaubigen und Recht zu sprechen, weshalb sie kein Spezifikum des Verhältnisses zu den beiden Ritterorden darstellen.³¹

Eine ganz ähnliche Verwendung fanden städtische Amtsträger, wie *syndici*, Richter und Konsuln. Die Johanniterkommende Trinquetaille bei Arles wandte sich alleine in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts nachweislich ihres Chartulars an mindestens 14 Juristen.³² In Avignon war Rostang de Morier einer der häufig eingesetzten Rechtskundigen und wurde von den Johannitern über den bemerkenswert langen Zeitraum von 1188 bis 1236 konsultiert.³³ Zu ihm scheinen die Johanniter ein besonderes Vertrauensverhältnis entwickelt zu haben, da man ihn 1213 auch zur Beilegung eines Konflikts um ein Haus in der Stadt hinzuzog. Ursprünglich vertrat er die Ordensniederlassung zusammen mit dem Präzeptor, jedoch wurde er statt des Ordensbruders in das Gremium entsandt, das eine Entscheidung herbeiführen sollte.³⁴

³⁰ *Cartulaires des Hospitaliers et des Templiers en Dauphiné*, hrsg. v. U. J. Chevalier, Vienne 1875, Cartulaire Roaix, Nr. 162 (1206).

³¹ Zu den Aufgaben der Beamten der Toulousaner Grafen in den Besitzungen an der unteren Rhône siehe: L. Macé, *Les comtes de Toulouse et leur entourage, XII^e–XIII^e siècle. Rivalités, alliances et jeux de pouvoir*, Toulouse 2000, S. 134 f.

³² *Cartulaire de Trinquetaille*, hrsg. v. P. Amargier, Aix-en-Provence 1972, Nr. 35 (1182, Mai: Iacobus legista), Nr. 57 (1185, August 1: Alexander causidicus), Nr. 62 (1176: magister Bonaldus, iudex Arelatis), Nr. 83 (1151, Februar: Guillelmus Centol, iudex), Nr. 91 (1184: magister Nicholas), Nr. 93 (1200, September: magister Berengarius), Nr. 114 (1195, Juni: causidicus Autardus), Nr. 119 (1190, Oktober: Petrus de Gavernis causidicus), Nr. 158 (1192, Mai: Vivianus, causidicus), Nr. 172 (1198, Januar: Guillelmus de Rabastencs und Berengarius, causidici), Nr. 173 (1199, März: Petrus de Rabastencs und Berengarius, causidici), Nr. 195 (1191, August: magister Guillelmus), Nr. 244 (1194, Mai: Petrus de Leone iurisperitus) (Alle Namen und Titulaturen wurden normalisiert). Zur Verwendung von Juristen siehe auch: G. Veysseyre, *Le règlement des conflits d'après le cartulaire de Trinquetaille*, in: *Le règlement des conflits au Moyen Âge*, hrsg. v. der Société des historiens médiévistes de l'enseignement supérieur (Publications de la Sorbonne: Série Histoire ancienne et médiévale 62), Paris 2001, S. 208.

³³ *Cartulaire et chartes de la commanderie de l'hôpital de Saint-Jean de Jérusalem d'Avignon au temps de la commune (1170–1250)*, hrsg. v. C.-F. Hollard (Documents, études et répertoires publiés par l'Institut de recherches et d'histoire des Textes 63), Paris 2001, Nr. 10 (1229), Nr. 24 (1220), Nr. 28 (1220), Nr. 29 (1223), Nr. 50 (1200), Nr. 75 (1213), Nr. 82 (1213), Nr. 89 (1223), Nr. 92 (1236), charte Nr. 6 (1188), charte Nr. 11 (1199), charte Nr. 12 (1199), charte Nr. 18 (1207), charte Nr. 26 (1216).

³⁴ Ebd., Nr. 75 (1213, Februar).

MÖGLICHKEITEN UND GRENZEN VON NETZWERKEN

Die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Juristen zu wählen, Günstlinge und Strategien zu entwickeln, standen den Ritterorden überhaupt nur dort zur Verfügung, wo ausreichend Juristen vorhanden waren. Im Midi dies insbesondere für die stärker urbanisierten Regionen an der unteren Rhône und mit Abstrichen auch für die Gegend um Toulouse. In diesen Regionen ergaben sich auch nachbarschaftliche oder geschäftliche Kontakte, wie im Fall des Richters Raoul, dessen Güter an diejenigen des Johanniterhauses St-Gilles grenzten und der Häuser des Ordens in Beaucaire kaufte.³⁵ Das Vorgehen der Kommenden in den eher ländlich geprägten Teilen des Languedoc und der Provence weist im Vergleich deutliche Unterschiede auf. In Chartularen von Ritterordenskommenden wie La Selve, Montsaunès, Roaix oder Vaour werden Rechtskundige meist deutlich später und auch wesentlich seltener genannt. Dieser Befund ist unabhängig von der Größe des jeweiligen Ordenshauses, da er ebenso für wichtige Templerkommenden wie Douzens im Languedoc oder Richerenches in der Provence gilt. Vielmehr spiegelt sich in der Art, wie die Ritterorden auf Juristen zurückgriffen, die Ausbreitung des römisch-kanonischen Rechts in Südfrankreich wider.³⁶ Für die Bedürfnisse der Häuser in ländlichen Regionen reichten die Kenntnisse der lokalen Notare und Geistlichen offenbar vorerst aus, so dass Netzwerke zwischen Ritterorden und Juristen in erster Linie ein Phänomen urbaner Kommenden blieben.³⁷ Dort stieg die Notwendigkeit, sich durch Rechtskundige beraten oder Urkunden formulieren zu lassen, aufgrund der früheren und stärkeren Verbreitung des römisch-kanonischen Rechts schnell an.³⁸

Doch auch ländliche Ritterordenskommenden waren dort, wo sie Herrschafts- oder Jurisdiktionsrechte innehatten, unter Umständen auf die Dienste von Rechtskundigen angewiesen, die in ihrem Auftrag Recht sprachen, wie Damien Carraz für die Templerkommenden Lansac und Montfrin nachgewiesen hat.³⁹

³⁵ *Cartulaire du prieuré de Saint-Gilles* (wie Anm. 26), Nr. 39 (1179, Oktober).

³⁶ Zur Ausbreitung siehe: A. Gouron, *Les étapes de la pénétration du droit romain au XII^e siècle dans l'ancienne Septimanie*, Annales du Midi 69 (1957), S. 108 ff.; M.-L. Carlin, *La pénétration du droit romain dans les actes de la pratique provençale (XI^e–XIII^e siècle)*, Paris 1967, S. 44 ff.

³⁷ Die ländlichen Ritterordenskommenden folgten dem allgemeinen Trend, Urkunden von örtlichen Geistlichen schreiben zu lassen. So wurde selbst das Chartular der Templerkommende Vaour von einem Mönch des benachbarten Klosters St-Antonin verfasst, der ein Neffe des damaligen Präzeptors war. Vgl.: *Cartulaire des Templiers de Vaour (Tarn)*, hrsg. v. C. Portal, E. Cabié, Albi 1894, S. I.

³⁸ Carlin (wie Anm. 36), S. 297 ff.

³⁹ Beispielsweise setzte die Kommende Lansac den *juris civilis professor* und *legum doctor* Bertrand de Luperiis Ende des 13. Jahrhunderts als Richter ein. Siehe: D. Carraz, *La justice du commandeur (Bas-Rhône, XIII^e siècle)*, in: *Les justices d'Église dans le Midi (XI^e–XV^e siècle)* (Cahiers

Die Johanniter richteten in Manosque, das der Orden als reichsunmittelbares Lehen einschließlich der niederen und hohen Gerichtsbarkeit innehatte, mehrere Gerichtsstellen ein. Im Jahr 1338 existierte ein erstinstanzliches Gericht, dem ein Appellationshof übergeordnet war, so dass ausreichend juristisch ausgebildetes Personal zur Verfügung stand, das in sonstigen Bedarfsfällen eingesetzt werden konnte.⁴⁰

Es bedarf keiner weiteren Erläuterung, dass die Ritterorden nicht zu allen Rechtskundigen, die sie kontaktierten, enge und langfristige Beziehungen unterhielten. In vielen Fällen sind heute nur noch vereinzelt Interaktionen nachweisbar. Jedoch war nicht immer eine wiederholte, oder sogar dauerhafte Kommunikation erforderlich, um ein Netzwerk auszubilden. Auch ein lockerer, sogar isolierter Kontakt zwischen zwei Akteuren kann Bestandteil eines Netzwerks und für mindestens eine Seite von Nutzen sein. Die historische Netzwerkforschung hat auf verschiedene Vorteile aufmerksam gemacht, die mit unterschiedlich intensiv bzw. dauerhaft ausgebauten Beziehungen einhergingen.⁴¹ So konnte gerade für sog. schwache Beziehungen oder „weak ties“ nachgewiesen werden, dass sich über sie leichter und schneller neue Kontakte herstellen ließen.⁴² Neben der Rechtsberatung war der Auf- und Ausbau von Beziehungen für die Ritterorden ein weiterer Vorteil dieser weniger häufigen, weniger engen Kontakte. Rechtskundige erleichterten es den Kommenden vor allem, mit bestimmten, wichtigen Bereichen ihrer sozialen Umwelt zu interagieren. Denn Juristen waren in den Städten des Midi durch ihren sozialen Rang und ihre quasi-Monopolstellung selbst bestens vernetzt und hatten entsprechenden Zugang zu weltlichen wie geistlichen Entscheidungsträgern und Führungsschichten.⁴³

de Fanjeux 42), Toulouse 2007, S. 246 f. Teilweise wurden diese Juristen von nahegelegenen Gerichtshöfen rekrutiert: ders., *L'Ordre du Temple* (wie Anm. 11), S. 388 ff. Siehe auch: D. Selwood, *Knights of the Cloister. Templars and Hospitallers in Central-southern Occitania c. 1100 – c. 1300*, Woodbridge 1999, S. 161 ff.

⁴⁰ *Visites générales des commanderies de l'ordre des Hospitaliers dépendantes du grand-prieuré de Saint-Gilles (1338)* (*Archives Départementales des Bouches-du-Rhône 56 H 123*), hrsg. v. B. Beaucage, Aix-en-Provence–Marseille 1982, S. 358 f. Zur Gerichtsorganisation in Manosque siehe: P. MacCaughan, *La justice à Manosque au XIII^e siècle. Évolution et représentation* (*Histoire et archives: Hors-série 5*), Paris 2005, S. 28 ff., S. 47 ff.

⁴¹ Zusammenfassend: C. Avenarius, *Starke und schwache Beziehungen*, in: *Handbuch Netzwerkforschung* (wie Anm. 5), S. 99.

⁴² Mark Granovetter wies nach, dass Arbeitsuchende wesentlich erfolgreicher waren, wenn sie lose Kontakte nutzten oder reaktivierten. Vgl.: M. S. Granovetter, *The Strength of weak Ties*, *The American Journal of Sociology* 78 (1973), 6, S. 1371 ff.

⁴³ Gouron, *Rôle sociale* (wie Anm. 25), S. 56 ff. Für das Ansehen von Juristen spricht, dass sie in einigen Städten wie z. B. Manosque die Privilegien der städtischen Oberschicht genossen. Vgl.: *Livre des privilèges de Manosque. Cartulaire municipal latin-provençal (1169–1315)*, hrsg. v. M.-Z. Isnard, Digne 1894, S. 4: *Quod advocati et notarii gaudeant privilegio antedicto ut*

Gleichzeitig versuchten die Ritterorden, langfristige Beziehungen zu Rechtskundigen aufzubauen, die durchaus über Jahrzehnte Bestand hatten. So lässt sich Pierre *Fulcodii*, Richter und Kanzler – *judex et cancellarius* – der Toulousaner Grafen in Saint-Gilles, im Zeitraum von 1182 bis 1202 nicht weniger als 36 Mal in Urkunden des Templerhauses Saint-Gilles nachweisen.⁴⁴ Kein anderer Jurist wird derart häufig in der Überlieferung dieser Kommende erwähnt. Dieses enge Verhältnis ist nicht allein auf sein Wirken und Rang als einer der höchsten Beamten des mächtigsten Adelshauses in der Region zurückzuführen. Denn schon vor seinem Aufstieg und auch nach seiner Tätigkeit wandten sich die Templer bevorzugt, wenn auch nicht ausschließlich an ihn. Auch die Johanniter zogen den Juristen in den letzten Dekaden des 12. Jahrhunderts vergleichsweise häufig zu ihren Rechtsgeschäften hinzu.⁴⁵ Allerdings ist eine derart eindeutige Bevorzugung wie im Fall der Templer nicht auszumachen. Die guten Beziehungen scheinen sich in der folgenden Generation fortgesetzt zu haben. Ein Guido *Fulcodii*, der mit hoher Wahrscheinlichkeit als Pierre's Sohn anzusehen ist und ebenfalls eine juristische Laufbahn einschlug, war bei mehreren Kaufgeschäften der Templer zugegen und bezeugte 1230 einen Schiedsspruch zwischen der Templerkommende Saint-Gilles und der Benediktinerabtei Saint-Pierre de Psalmodi.⁴⁶ Auch die Johanniter an der unteren Rhône unterhielten enge Kontakte zu Guido *Fulcodii*, der in den 1230er Jahren als Zeuge bei mehreren Grundstückstransaktionen fungierte.⁴⁷ Die Jo-

milites. Wie wichtig der Zugang zu gesellschaftlichen Führungsgruppen für die Templer war, hat Jochen Schenk anhand von Familienverbindungen nachgewiesen: J. Schenk, *Templar Families. Landowning Families and the Order of the Temple in France, c. 1120–1307* (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought, Fourth Series), Cambridge 2012, S. 174 ff.

⁴⁴ Carraz, *Ordres militaires* (wie Anm. 8), Bd. III, *Chartrier du Temple de Saint-Gilles*, Nr. 117 (1182/83, Januar), Nr. 124 (1183, August), Nr. 138 (1185, April), Nr. 141 (1185, Mai), Nr. 146 (1185, Oktober), Nr. 156 (1187, Juni), Nr. 160 (1187, August), Nr. 161 (1187, August), Nr. 168 (1187/88, Februar), Nr. 173 (1188, April), Nr. 176 (1188, Juli), Nr. 185 (1188/89, Februar), Nr. 187 (1189, November), Nr. 188 (1189, November), Nr. 201 (1190, April), Nr. 202 (1190, April), Nr. 203 (1190, April), Nr. 207 (1190, Juli), Nr. 208 (1190, September), Nr. 243 (1192, Dezember), Nr. 244 (1192/93, Februar), Nr. 259 (1194, April), Nr. 264 (1194, August), Nr. 280 (1195, April 22), Nr. 293 (1195, Oktober), Nr. 298 (1195, Oktober), Nr. 299 (1195, Dezember), Nr. 308 (1196, November), Nr. 309 (1196, Dezember 7), Nr. 313 (1197, April 7), Nr. 318 (1197/98, März 9), Nr. 321 (1198, September), Nr. 322 (1198, September), Nr. 323 (1198, November), Nr. 339 (1201/02, Januar 13), Nr. 344 (1202, Juni 13). Siehe auch: Carraz, *L'ordre du Temple* (wie Anm. 11), S. 373.

⁴⁵ Siehe Fußnote 26.

⁴⁶ AD BdR, 56 H 5300 (1230 April 4). Des Weiteren war er bei Käufen im Jahr 1220 und 1229/30 als Zeuge zugegen. Vgl.: Carraz, *Ordres militaires* (wie Anm. 8), Bd. III, *Chartrier du Temple de Saint-Gilles*, Nr. 388, Nr. 407.

⁴⁷ *Layettes du trésor des chartes*, hrsg. v. A. Teulet, Bd. II, Paris 1866 (Neudr. Nendeln 1977), Nr. 2486, Nr. 2708, Nr. 2793.

hanniter setzten ihn auch außerhalb von Saint-Gilles ein: 1237 testierte er einen wichtigen Schiedsspruch zwischen den Johannitern von Trinquetaille und dem Arleser Erzbischof.⁴⁸ Für beide Ritterorden war der Jurist auch deshalb interessant, weil er gute Beziehungen zu den lokalen Eliten unterhielt. So ist er mehrfach als Ratgeber der Äbte von Saint-Gilles belegt.⁴⁹ Die engen Verbindungen zu Guido *Fulcodii* sollten sich noch Jahrzehnte später auszahlen. In der Zwischenzeit gelang ihm zuerst im Dienst der kapetingischen Könige, später in der kirchlichen Hierarchie ein ausgesprochen steiler Aufstieg, der ihn als Clemens IV. bis auf die *cathedra Petri* führte. Als Papst ging er zwei Mal gegen Anordnungen des Kardinallegaten Simon de Brion vor, der die Befreiung der Johanniter, der Templer und des Deutschen Ordens von den Kreuzzugszehnten aufgehoben hatte. Als sich der Legat von einer ersten Mahnung nicht beeindrucken ließ, forderte ihn der Papst in deutlichen Worten zum Einlenken auf. Um seiner Aufforderung Nachdruck zu verleihen, betonte er die enge Freundschaft, die ihn seit seiner Tätigkeit (noch in einem geringerem Amt) in Saint-Gilles mit dem Johanniterbruder Ferraud de Barras verband.⁵⁰ In diesem Fall nutzte der Johanniterprior von Saint-Gilles seine eigenen langjährigen Kontakte, die Beziehungen zwischen der Familie *Fulcodii* und der Ordensprovinz sowie nicht zuletzt die Heimatverbundenheit des Papstes sehr erfolgreich, um gegen einen Kardinallegaten vorzugehen.

Die Art und Weise, wie die südfranzösischen Johanniter und Templer Rechtskundige einsetzten, unterschied sich zunächst kaum. Beide Ritterorden bedienten sich der Fertigkeiten von Juristen ab demselben Zeitraum in vergleichbaren Angelegenheiten. Eine Vorreiterrolle eines Ordens lässt sich somit nicht feststellen. Mit der Zeit entwickelten beide jedoch besonders enge Beziehungen zu einzelnen Rechtskundigen sowie ordensspezifische Gebräuche. Wie bereits erwähnt, wurde der *jurisperitus* Pierre *Fulcodii* zum Favoriten der Templer von Saint-Gilles, die ihn wesentlich häufiger in Anspruch nahmen, als dies die Johanniter taten.⁵¹ Diese zogen

⁴⁸ AD BdR, 56 H 5021 (1237, November 14).

⁴⁹ *Les coutumes de Saint-Gilles, 12^e–14^e siècles*, hrsg. v. E. Bligny-Bondurand, Paris 1915, S. 113, 118, 137.

⁵⁰ *Documents concernant les Templiers extraits des archives de Malte*, hrsg. v. J. Delaville Le Roulx, Paris 1882, Nr. XXV (1265, März 19). Zur zweiten Aufforderung siehe: *Thesaurus novus anecdotorum, complectens regum ac principum aliorumque virorum illustrium epistolas et diplomata*, hrsg. v. E. Martène, U. Durand, Bd. II, Paris 1717, Nr. 252: [...] *Frater F. de Baratio prior domorum Hospitalis Jerosolymitani in Provincia, ex devotione sincera quam ad nos & Romanam gerit ecclesiam, & amicitia speciali quam olim ad personam nostram habuit, etiam dum eramus in minori constituti officio [...]*.

⁵¹ Zu den 36 Erwähnungen in Urkunden der Templerkommende Saint-Gilles siehe Anmerkung 44. Im Chartular des Johanniterhauses Saint-Gilles taucht sein Name 16 Mal auf. Siehe Anmerkung 26.

den *causidicus* Pierre de Gavernis wesentlich öfter zu ihren Rechtsgeschäften hinzu.⁵² Die Fähigkeiten der Rechtskundigen kann nicht das alleinige Auswahlkriterium gewesen sein. Der von den Zeitgenossen gerühmte und ebenfalls in Saint-Gilles ansässige Jurist Guido Cap-de-Porc wurde bestenfalls sporadisch kontaktiert.⁵³ Außerdem erreichte Pierre de Gavernis weder in Saint-Gilles noch in einer der anderen Städte an der unteren Rhône ein höheres Amt, so dass ein über die Jahre gewachsenes Vertrauensverhältnis den Ausschlag für seine Verwendung gegeben haben wird.

Dass die beiden Ritterorden selbst in einer vergleichsweise kleinen Stadt wie Saint-Gilles dazu übergingen, eigene Favoriten zu entwickeln, zeigt die Tendenz beider Orden, sich Netzwerke zu schaffen und diese auch zu nutzen. Allerdings bedienten sich die Ritterorden dieser besonders engen Verbindungen zu einzelnen Personen in unterschiedlicher Weise. Die Templer setzten ihre bevorzugten Juristen fast ausschließlich vor Ort ein, so dass beispielsweise Pierre *Fulcodii* nur in Saint-Gilles und nicht für die übrigen Kommenden an der unteren Rhône aktiv wurde. Dagegen griffen mehrere Johanniterhäuser bei wichtigen Anlässen auf Pierre de Gavernis zurück. Die Kommende Trinquetaille zog ihn beispielsweise zu zwei Auseinandersetzungen und zur Anfertigung einer Abgabenliste hinzu.⁵⁴ Umgekehrt fanden auch Arleser Juristen in Saint-Gilles Verwendung.⁵⁵ Die Johanniter maßten der Beratung durch auswärtige Juristen, mit denen der Orden bereits anderen Orts gut zusammengearbeitet hatte, eine ausgesprochen hohe Bedeutung zu. 1194 erbaten sie von Graf Raymond VI. von Toulouse die Vergünstigung, im Bedarfsfall

⁵² Insgesamt lässt sich Pierre de Gavernis in 24 Urkunden des Chartulars nachweisen: *Cartulaire du prieuré de Saint-Gilles* (wie Anm. 26), Nr. 39 (1179, Oktober), Nr. 40 (1180, Juni 5), Nr. 55 (1194, Juni), Nr. 57 (1198, Oktober), Nr. 61 (1196, September 20), Nr. 82 (1197, Juni), Nr. 103 (1179, August), Nr. 108 (1197, März 13), Nr. 126 (1199, Oktober), Nr. 138 (1204, Mai), Nr. 139 (1204, Mai), Nr. 142 (1197, Februar 6 oder 27), Nr. 183 (1173/74, März 19), Nr. 243 (1189, April), Nr. 277 (1187, November), Nr. 282 (1195, Januar), Nr. 289 (1179, Mai), Nr. 306 (1187, November), Nr. 314 (1186, August), Nr. 344 (1190, August), Nr. 348 (1191, April), Nr. 358 (1209, Juli 26), Nr. 359 (1209, August 1), Nr. 360 (1209, Juli 26).

⁵³ Die Johanniter von Saint-Gilles wandten sich nur ein einziges Mal an ihn: Ebd., Nr. 349 (1209, Januar). Zu seiner Stellung und seinem Ansehen bei den Zeitgenossen siehe: Macé (wie Anm. 31), S. 136.

⁵⁴ *Cartulaire de Trinquetaille* (wie Anm. 32), Nr. 119 (1190, Oktober), Nr. 171 (1199, Juli), Nr. 174 (1201, April), Nr. 202 (1208, Oktober). Er wurde auch bei fünf weiteren Gelegenheiten zu Rechtsgeschäften hinzugezogen: ebd., Nr. 65 (1199, März), Nr. 66 (1199, März), Nr. 75 (1200, Oktober), Nr. 240 (1200, Oktober), Nr. 302 (1208, Oktober).

⁵⁵ *Cartulaire du prieuré de Saint-Gilles* (wie Anm. 26), Nr. 71 (1200, Juni), Nr. 88 (1191, Mai), Nr. 113 (1195, Dezember 20), Nr. 118 (1195, Oktober 25), Nr. 119 (1195, Oktober 25), Nr. 120 (1192, September), Nr. 123 (1198, Dezember 29), Nr. 128 (1192, September), Nr. 133 (1192, September 9), Nr. 154 (1190, November), Nr. 160 (1190, November), Nr. 275 (1188, Juni 25), Nr. 303 (1186, November), Nr. 313 (1186, Oktober), Nr. 314 (1186, August), Nr. 315 (1186, Oktober); *Cartulaire de Trinquetaille* (wie Anm. 32), Nr. 57 (1185, August 1).

oder um in Streitfällen zu verhandeln, Rechtsgelehrte aus gegnerischen Territorien durch das Herrschaftsgebiet der Grafen zu führen.⁵⁶ Die Vorteile, die sich aus der Kooperation mit bewährten Juristen ergaben, waren dem Johanniterorden bereits Ende des 12. Jahrhunderts bewusst. Die Vergünstigung des mächtigen Toulousaner Grafen sollte gewährleisten, dass der Ritterorden seine Netzwerke in der politisch unruhigen Situation im Midi weiterhin nutzen konnte.

Der Bildung von Netzwerken beider Ritterorden waren allerdings auch in den Städten Grenzen gesetzt. So gelang es nur sehr selten, einen Rechtsgelehrten zum Ordenseintritt als Confrater oder Donaten zu bewegen. Eines der wenigen Beispiele ist der *legisperitus* Helisar, der 1188 seinen früheren Eintritt in das Avignoneser Johanniterhaus bestätigte.⁵⁷ Für die Ritterorden wirkte eine solche Zugehörigkeit in mehrfacher Hinsicht vorteilhaft. Zum einen ging der Beitritt in die Bruderschaft normalerweise mit einer Schenkung einher, zum anderen ließen sich auf diese Weise Gehälter für externe Rechtsvertreter einsparen. Schon die in den Statuten enthaltene Verpflichtung, den Orden nach Kräften zu schützen, legt nahe, dass Rechtsgelehrte zur Interessenvertretung gehalten gewesen wären.⁵⁸ Zudem bestimmten die Statuten des Generalkapitels der Johanniter von 1204 oder 1206, dass jeder Affilierte im Orden die Tätigkeit weiter ausüben sollte, die er zuvor verrichtet habe.⁵⁹

Dass die gezielte Verwendung einzelner Juristen kein Zufall, sondern strategisches, bewusstes Handeln war, geht aus den Visitationsberichten der südfranzösischen Johanniterbesitzungen aus dem Jahr 1373 hervor. Der Avignoneser Präzeptor gab an, dass sich die Kommende bei Bedarf immer an denselben Advokaten und denselben Prokurator wandte. Nur wenn beide nicht verfügbar waren, erging das Mandat an eine andere Person.⁶⁰ Die beiden Juristen, der Prokurator

⁵⁶ *Cartulaire du prieuré de Saint-Gilles* (wie Anm. 26), Nr. 325: [...] *fratres hospitales pro necessitatibus domus sive pro causis agendis causidicos vel testes vel alias personas de terra inimicorum nostrorum per nostram terram duxerint persone illorum et res secure sint in eundo et redeundo sub munimine et ducatu nostro.*

⁵⁷ Ebd., Nr. 347 (1188, September).

⁵⁸ *Cartulaire général de l'ordre des Hospitaliers de Saint-Jean de Jérusalem*, hrsg. v. J.-A. Delaville Le Roulx, Paris 1897, Bd. II, Nr. 2213, § 122, S. 557 f.; E. J. King, *The Rule, Statutes and Customs of the Hospitallers 1099–1310 with introductory Chapters and Notes*, London 1934, Esgarts, S. 194, § 122; C. Miramon, *Les donnés au Moyen Âge. Une forme de vie religieuse laïque (vers 1180 – vers 1500)*, Paris 1995, S. 97.

⁵⁹ *Cartulaire général de l'ordre des Hospitaliers* (wie Anm. 58), Bd. II, Nr. 1193, S. 38: *Quilibet fratrum, intrans religionem Hospitalis, servitio quod ipse in seculo exercebat in domo Hospitalis utatur, vel alio si extiterit ei comissum.* Siehe auch: King (wie Anm. 58), S. 50, § 11.

⁶⁰ Archivio Secreto Vaticano (im Weiteren: ASV), Camera Apostolica, Collectorie 51, fol. 321v°. Aussage des Präzeptors Pierre de Hauterive: *Interrogatus quales scilicet advocatos et procuratores habet et de nomibus ipsorum dixit quod habet dominum Egidium Sanxii, quando est in civitate*

Durand de *Romanhaco* und der Advokat Gilles *Sanxii*, haben sich zwar nicht weiter hervorgetan. Angesichts des beinahe notorisch schlechten Rufs, den Juristen schon im Mittelalter genossen, stellte es aber einen nicht zu unterschätzenden Vorteil dar, wenn sich zwischen einem Ordenshaus und seinen Rechtsvertretern ein durch jahrelange Kooperation bewährtes Vertrauensverhältnis entwickelt hatte.⁶¹ Schließlich war es notwendig, dass die Rechtsbeistände in die Interna einer Kommende oder eines Ordens eingeweiht wurden, wenn sie die Interessen ihres Mandanten effektiv vertreten sollten.

VORTEILE VON NETZWERKEN

Der Nutzen, den die Ritterorden aus solchen langfristigen Beziehungen zogen, konnte vielfältig sein. Der bisweilen informelle Charakter von Netzwerken bringt es jedoch mit sich, dass nicht immer eindeutig zu entscheiden ist, inwiefern eine Einflussnahme oder Vergünstigung auf den Beziehungen zwischen den Akteuren beruhte, oder ob sie unabhängig davon erfolgte. Die Beziehungen der Johanniter zu Guillaume Durand, einem der profiliertesten Kanonisten des 13. Jahrhunderts, begannen unspektakulär. Um 1230 in Puimoisson am Sitz einer Johanniterkommende geboren, sind die umstrittenen Anfänge seiner Karriere im Languedoc zu verorten, wo er als Kanoniker von Montpellier eine Übereinkunft der Johanniterkommende Campagnolles mit dem Bischof von Béziers testierte.⁶² Nach einem Studium der Rechte stieg er zum Generalauditor an der Kurie auf, hatte das Rektorat der Toskana sowie anschließend das Generalvikariat der Romagna inne und wirkte als Generalthesaurar der römischen Kirche, bevor er schließlich das Bistum Mende übernahm. In seiner Funktion als Bischof gestattete er 1290 Gaucelin de Villaret den Bau einer Kapelle für die Bedürfnisse seiner Familie.⁶³ Der Bruder des

Avinione in advocatum, et magistrum Durandus de Romanhaco in procuratorem. [...], dicens etiam quod quandoque habet aliud consilium quando idem dominus Egidius et magister Durandus non possunt vacare quibus etiam oportet satisfacere de eorum labore [...].

⁶¹ Die Redewendung „bonus jurista, malus christa“ gibt das schlechte Ansehen von Juristen im Mittelalter wieder. Vgl.: C. Kenny, *Bonus jurista, malus christa*, *Law Quarterly Review* 19 (1903), S. 327 ff.; J. A. Yunck, *The venal Tongue. Lawyers and the medieval Satirists*, *The American Bar Association Journal* 46 (1960), S. 267 ff.

⁶² Archives Départementales de l'Hérault, G 4445, fol. 11r–11v°. Zu dem Kanonisten, dessen Hauptwerk *Speculum Iudiciale* große Wirkung entfaltete vgl.: *Guillaume Durand, évêque de Mende (v. 1230–1296). Canoniste, liturgiste et homme politique. Actes de la table ronde du C.N.R.S., Mende, 24–27 mai 1990*, hrsg. v. P.-M. Gy, Paris 1992.

⁶³ Ph. Maurice, *Diocèse de Mende (Fasti ecclesiae Gallicanae. Répertoire prosopographique des évêques, dignitaires et chanoines de France de 1200 à 1500 8)*, Turnhout 2004, S. 84.

Petenten war der ranghöchste Johanniter in Südfrankreich, der Prior von Saint-Gilles Guillaume de Villaret, der sechs Jahre später zum Ordensmeister gewählt werden sollte. Dieser war ebenso wie sein Neffe Foulque de Villaret in Südfrankreich besonders gut vernetzt, und wusste dies zu seinen Gunsten und/oder zum Vorteil des Johanniterordens zu nutzen.⁶⁴

Der Hof der angiovinischen Grafen der Provence und die päpstliche *curia* erwiesen sich mit der Zeit als Orte, die sich hervorragend dazu eigneten, Netzwerke auszubilden.⁶⁵ Auch in dieser Hinsicht taten sich insbesondere die Johannitermeister Guillaume und Foulque de Villaret hervor. Beide weilten oft am Grafenhof und unterhielten enge Kontakte zu Karl I. von Anjou und seinen Nachfolgern.⁶⁶ Dabei wird Foulque de Villaret auch die Bekanntschaft von Barthélemy de *Grossis* gemacht haben, der unter Karl II. von Anjou als Jurist und oberster Richter der Grafschaft Provence amtierte.⁶⁷ In den folgenden Jahren muss er Geistlicher geworden sein, denn wir treffen ihn später als Kaplan im Gefolge des Ordensmeisters Foulque de Villaret wieder. Beide traten gemeinsam in einer Auseinandersetzung des Ordens mit den Zisterzienserinnen von Nonenque auf. Der als *jurisperitus* titulierte Kaplan

⁶⁴ Zu Guillaume de Villaret: J. Burgdorf, *The Central Convent of Hospitallers and Templars. History, Organization and Personnel (1099/1120–1310)* (History of Warfare 50), Leiden 2008, S. 689 ff. Zur Person des Foulque de Villaret siehe: A. Luttrell, *Notes on Foulque de Villaret*, in: *Guillaume de Villaret. 1^{er} recteur du Comtat Venaissin 1274, grand maître de l'ordre des Hospitaliers de Saint-Jean de Jérusalem, Chypre 1296. Des Hospitaliers de Saint-Jean de Jérusalem, de Chypre et de Rhodes hier aux Chevaliers de Malte aujourd'hui. Actes du colloque, Le Barroux, 2–3–4 septembre 1983*, hrsg. v. Centre d'études historiques et archéologiques du Château du Barroux (Méditerranée: Documents et faits), Paris 1985, S. 73 ff.; Burgdorf, *Central Convent* (wie oben), S. 512 ff.

⁶⁵ Nicht nur Angehörige des hohen Regular- und Säkularklerus betrieben diese Vernetzung. Den Nutzen von Netzwerken an der Kurie für Kleriker aus Hannover, die zum Teil der niederen Geistlichkeit angehörten, hat Brigide Schwarz nachgezeichnet. Nachdem drei Geistliche an der Kurie Karriere gemacht hatten, waren sie ihrerseits in der Lage, Landsleute in hohe Positionen zu bringen. Vgl.: B. Schwarz, *Eine Seilschaft aus Hannover im Spätmittelalter*, Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 81 (2001), S. 257 ff.

⁶⁶ D. Carraz, *Christi fideliter militantium in subsidio Terre Sancte. Les ordres militaires et la première maison d'Anjou (1246–1342)*, in: *As Ordens Militares e as Ordens de Cavalaria entre o Ocidente e o Oriente. Actas do V Encontro sobre Ordens Militares*, hrsg. v. I. C. Fernandes, Palmela 2009, S. 557; ders., *Pro servitio maiestatis nostre. Templiers et hospitaliers au service de la diplomatie de Charles I^{er} et Charles II*, in: *La diplomatie dans les états angevins aux XIII^e et XIV^e siècles. Diplomacy in the Countries of the Angevin Dynasty in the thirteenth – fourteenth Centuries. Actes du colloque international de Szeged, Viségrad, Budapest, 13–16 septembre 2007*, hrsg. v. Z. Kordé, I. Petrovics, Rom-Szeged 2010, S. 24 ff.

⁶⁷ A. Kiesewetter, *Die Anfänge der Regierung König Karls II. von Anjou (1278–1295). Das Königreich Neapel, die Grafschaft Provence und der Mittelmeerraum zum Ausgang des 13. Jahrhunderts* (Historische Studien 451), Husum 1999, S. 470.

genoss offensichtlich hohes Ansehen, denn er wird als erster Johanniterzeuge noch vor allen Präzeptoren genannt.⁶⁸ Die Anwesenheit eines Ordensmeisters und des Rechtsgelehrten war notwendig geworden, da die Beziehungen zur Abtei bereits durch verschiedene Streitigkeiten belastet waren und juristischer Sachverstand daher dringend angeraten war. Daneben stand wohl die Vermeidung unnötiger Kosten durch die Streiterledigung im Vordergrund, da sich die Parteien auf ein Schiedsverfahren einigten, um weitere Ausgaben zu minimieren. Barthélemy de *Grossis* blieb dem Orden weiterhin verbunden, denn er ließ in der Johanniterkirche zu Aix-en-Provence eine Kapelle errichten, in der er auch bestattet wurde.⁶⁹

Am Beispiel des Johannitermeisters Foulque de Villaret lässt sich zudem illustrieren, dass es gerade an der avignonesischen Kurie unter Umständen von großer Bedeutung war, nicht nur gut vernetzt, sondern überhaupt über die zahlreichen Netzwerke zwischen Kurialen und Petenten informiert zu sein. Ausgangs- oder Anknüpfungspunkte für die Ausbildung interpersonaler Beziehungsgeflechte am Papsthof konnten beispielsweise die Generalprokuratoren der Ritterorden oder die Kardinalprotektoren sein. Allerdings sind solche Netze angesichts der Quellenlage besonders schwer nachweisbar.

Von größtem Interesse musste es dabei sein, Kontakte zum Zentrum, zum Papst selbst zu etablieren. Foulque de Villaret scheint dies im Fall Papst Johannes' XXII. bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt geglückt zu sein, als dieser noch Bischof des provenzalischen Fréjus bzw. später in Avignon war.⁷⁰ Ab 1308 war der promovierte Jurist neben seinen Kirchenämtern als Kanzler Karls II. von Anjou und dessen Sohn Robert tätig.⁷¹ Es ist nicht sicher nachweisbar, jedoch sehr wahrscheinlich, dass sich Foulque de Villaret, der sich in diesen Jahren wiederholt im Umfeld der Anjou aufhielt, und der spätere Papst in diesem Zeitraum kennenlernten. Als der Johannitermeister 1317 durch den Zentralkonvent auf Rhodos abgesetzt wurde, griff Johannes XXII. schon vor dem offiziellen Verfahren zugunsten des abgesetzten Ordensmeisters ein.⁷² Noch bevor die Ladung nach Avignon erging, entsandte er einen gemeinsamen Vertrauten, den ebenfalls aus dem Lan-

⁶⁸ *Cartulaire et documents de l'abbaye de Nonenque* (wie Anm. 8), Nr. 118.

⁶⁹ Carraz, *L'ordre du Temple* (wie Anm. 11), S. 453.

⁷⁰ Zur Person und Bildung des Papstes siehe: M. Brunner, *Zwischen Kurie und Königshof. Jacques Duèse, Bischof von Fréjus, sizilianischer Kanzler und künftiger Papst*, in: 1308. *Eine Topographie historischer Gleichzeitigkeit* (Miscellanea Mediaevalia 35), hrsg. v. A. Speer, D. Wirmer, Köln 2010 S. 440 ff.

⁷¹ Ebd., S. 455 ff.

⁷² Zu den Hintergründen und zum Ablauf siehe: J.-A. Delaville Le Roulx, *Les Hospitaliers à Rhodes jusqu'à la mort de Philibert de Naillac (1310–1421)*, Paris 1913 (Neudr. London 1974), S. 12 ff.; A. Luttrell, *The Hospitallers at Rhodes*, in: *A History of the Crusades*, Bd. III: *The fourteenth and fifteenth Centuries*, hrsg. v. K. Setton, H. W. Hazard, Wisconsin 1975, S. 288 ff.

guedoc stammenden Pierre de l'Ongle, nach Rhodos, um Foulque de Villaret über die anstehenden Schritte zu informieren.⁷³

Erst danach lud Papst Johannes XXII. den abgelösten Ordensmeister sowie den Gegenkandidaten Maurice de Pagnac nach Avignon, wo der Fall entschieden werden sollte. Im Konsistorium in Anwesenheit der Kardinäle sollten beide Prätendenten die Gelegenheit bekommen, die Legitimität ihres Anspruchs darzulegen. Zu diesem Zweck ließen sich beide Ordensbrüder durch Juristen vertreten, wobei nur der Prokurator des Maurice de Pagnac namentlich bekannt ist. Er entschied sich für Oldrado de Ponte aus dem oberitalienischen Lodi, der als einer der besten Juristen an der Kurie gerühmt wurde.⁷⁴ Letzterer hatte bereits im sog. Bonifaz-Prozess wichtige Funktionen übernommen und war durch eine Reihe von Rechtsgutachten aufgefallen.⁷⁵ Insofern schien er der richtige Mann zu sein, zumal er seinen Mandanten vor Johannes XXII. mit großem Eifer und Sachkenntnis vertrat.⁷⁶ Dies erkannten auch Kommentatoren wie Joseph Delaville Le Roulx und Anthony Luttrell an, die angesichts des Auftritts von Oldrado de Ponte schlussfolgerten, dass Maurice de Pagnac und der Zentralkonvent auf Rhodos in der Frage der Absetzung des Ordensrecht auf ihrer Seite gehabt hätten.⁷⁷

Obwohl Oldrado de Ponte in seiner strikt juristischen Argumentation klar herausarbeitete, dass der Zentralkonvent im Einklang mit den Ordensstatuten und somit rechtmäßig gehandelt hatte, entschied sich Johannes XXII., der selbst *doctor utriusque iuris* war, gegen den gewählten Meister Maurice de Pagnac. Dazu hat sicherlich beigetragen, dass Foulque de Villaret sowohl an der Kurie, als auch

⁷³ Zum Verhältnis des Johanniterpriors von Saint-Gilles zu Papst Johannes XXII. und Foulque de Villaret: Delaville Le Roulx (wie Anm. 72), S. 15.

⁷⁴ Zur Person Oldrados de Ponte: K. Hitzbleck, *Exekutoren. Die außerordentliche Kollatur von Benefizien im Pontifikat Johannes' XXII.* (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation 48), Tübingen 2009, S. 112 ff.; A. Rehberg, *Kirche und Macht im römischen Trecento. Die Colonna und ihre Klientel auf dem kurialen Pfründenmarkt (1278–1378)* (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 88), Tübingen 1999, S. 471; B. Schwarz, *Kurienuniversität und stadtrömische Universität von ca. 1300 bis 1471* (Education and Society in the Middle Ages and Renaissance 46), Leiden 2012, S. 607.

⁷⁵ T. Schmidt, *Der Bonifaz-Prozess. Verfahren der Papstanklage in der Zeit Bonifaz' VIII. und Clemens' V.* (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 19), Köln 1989, S. 39 f.; ders., *Die Konsilien des Oldrado da Ponte als Geschichtsquelle*, in: *Consilia im späten Mittelalter: Zum historischen Aussagewert einer Quellengattung*, hrsg. v. I. Baumgartner (Studi/Schriften des Deutschen Studienzentrums in Venedig 13), Sigmaringen 1995, S. 54 ff.; B. McManus, *The Consilia and Quaestiones of Oldradus de Ponte*, Bulletin of Medieval Canon Law 23 (1999), S. 85 ff.

⁷⁶ Das Gutachten des Oldrado de Ponte hat sich erhalten: *Oldradi de Ponte consilia seu responsa et questiones aurea*, hrsg. v. S. Feyerabend, Frankfurt am Main 1576, consilium CXXVIII.

⁷⁷ Luttrell, *Notes on Foulque de Villaret* (wie Anm. 64), S. 87; Delaville Le Roulx (wie Anm. 72), S. 17.

innerhalb der südfranzösischen Ordensprovinzen über hervorragende Kontakte verfügte. Diese nutzte er sofort nach seiner Absetzung, um das weitere Verfahren von Anfang an in seinem Sinn zu beeinflussen. Nach seiner fluchtartigen Abreise von Rhodos hielt Foulque de Villaret unmittelbar nach seiner Ankunft in Südfrankreich am 21. Juni 1317 eine Versammlung mit den führenden Ordensmitgliedern des Midi ab. Die Versammlung beschloss, alle ehemaligen Templergüter im Comtat Venaissin – der früheren Markgrafschaft Provence – an den Papst abzutreten.⁷⁸ Angesichts des immensen Umfangs war diese Schenkung außerordentlich großzügig. Man wird diese Geste kaum als spontanen Akt der Großzügigkeit zu verstehen haben. Dass sie der besonderen Situation geschuldet war, zeigt schon die Anwesenheit dreier hochrangiger Kardinäle. Bérenger Frédol, *doctor decretorum* und Kardinalbischof von Frascati, stammte wie Foulque de Villaret aus dem Midi und war ab 1298 Bischof von Béziers, bevor ihn Clemens V. 1305 zum Kardinal erhob.⁷⁹ Der Papst sandte durch diese Person eine weitere Botschaft, denn Bérenger Frédol gehörte zu den kurialen Protagonisten im Templerprozess.⁸⁰ Gleichzeitig zählte er zu den Vertrauten sowohl Papst Johannes' XXII., als auch des Königs von Frankreich. Dies galt ebenso für den Kardinaldiakon von S. Adriano, Napoleone Orsini, der im Konklave von 1314 bis 1316 die Wahl Johannes' XXII. aktiv betrieben hatte.⁸¹ Auch der dritte Kardinal, Guillaume de Peyre de Godin, gehörte zum engeren Umfeld des Papstes, mit dem er die südwestfranzösische Herkunft teilte.⁸² Die Herkunft zweier päpstlicher Emissäre, die sie mit Foulque de Villaret und dem Papst gemein hatten, die hohe Stellung der Kardinäle und ihre durchweg enge Verbindung zu Johannes' XXII. spiegeln die Bedeutung wider, die Papst der

⁷⁸ *Lettres communes de Jean XXII (1316–1334)*, hrsg. v. G. Mollat, Bd. II, Paris 1905, Nr. 5508 (1317, Juni 21); J.-M. Roger, *La réforme de l'Hôpital par Jean XXII. Le démembrement des prieurés de Saint-Gilles et de France (21 juillet 1317)*, in: *On the Margins of Crusading. The Military Orders, the Papacy and the christian World* (Crusades – Subsidia 4), hrsg. v. H. Nicholson, Farnham–Burlington 2011, S. 106 f.

⁷⁹ Zu Bérenger Frédol (d. Ä.), der als ausgewiesener Jurist auch an der Kompilation des Liber Sextus beteiligt war, siehe: L. Viollet, *Bérenger Frédol, canoniste*, *Histoire littéraire de la France* 34 (1915), S. 62 ff.; B. Guillemain, *La cour pontificale d'Avignon (1309–1376). Étude d'une société* (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 201), Paris 1962, S. 236 ff.

⁸⁰ Zusammen mit zwei weiteren Kardinälen führte er die Verhöre des Templermeisters Jacques de Molay und der übrigen hohen Ordensbeamten durch: M. Barber, *The Trial of the Templars*, Cambridge u. a. ²2012, S. 34, 129; A. Demurger, *Der letzte Templer. Leben und Sterben des Großmeisters Jacques de Molay*, München ²2005, S. 249 ff.; M. Satora, *The Role of Cardinals in the Templars' Affair (1307–1308)*, in: *Die Ritterorden in Umbruchs- und Krisenzeiten* hrsg. von R. Czaja, J. Sarnowsky (Ordines Militares. Colloquia Torunensia Historica XVI), Toruń 2011, S. 96.

⁸¹ H. Finke, *Papsttum und Untergang des Templerordens*, Bd. I, Münster 1907, S. 88 f.

⁸² Schwarz (wie Anm. 74), S. 592.

Angelegenheit bemaß und das Ausmaß der Parteinahme der Kurie zugunsten des abgesetzten Johannitermeisters.

Für Foulque de Villaret war die Einbindung der südfranzösischen Johanniter in seinen Kampf um das Meisteramt nicht minder wichtig. Unter ihnen befanden sich Pierre de l'Ongle, Thesaurar des Ordens und Prior von Saint-Gilles, sowie Leonard de Tibertis, Prior von Venedig, Visitor in Frankreich und Generalprokurator des Ordens an der Kurie. Da diese offenbar zur „Fraktion“ des alten Ordensmeisters gehörten, konnte sein Gegenkandidat, Maurice de Pagnac, nicht mit ihrer Unterstützung rechnen. Allerdings wäre die Kenntnis der lokalen Verhältnisse, des kurialen Geschäftsgangs und der Parteinungen am Papsthof von großem Vorteil in dem anstehenden Verfahren gewesen. Auf diese mangelnde Unterstützung dürfte es zurückzuführen sein, dass Maurice de Pagnac zwar einen sehr guten Juristen konsultierte, der aber durch seine Person und seine Verbindungen dennoch einen Nachteil für die Sache seines Mandanten darstellte. Denn Oldrado de Ponte gehörte zu den Familiaren der Colonna-Kardinäle, in deren Dienst er seit Jahrzehnten stand.⁸³ Diese stellten seit Anfang des 13. Jahrhunderts immer wieder Kardinäle und gehörten zu den mächtigsten Familienverbänden im Latium. Seit den Tagen Bonifaz' VIII. wuchs eine gewisse Distanz der Familie zu den amtierenden Päpsten, die sich zeitweise bis zur offenen Feindschaft steigern konnte. Auch Johannes XXII. pflegte ein sehr reserviertes Verhältnis zu den Kardinälen Jacopo und Pietro Colonna, ohne jedoch offen Maßnahmen gegen sie zu ergreifen.⁸⁴

Ob diese Hintergründe Maurice de Pagnac bewusst waren, wird ebenso im Dunkeln bleiben wie die Frage, ob und wie die Colonna-Kardinäle im Konsistorium Einfluss ausübten. Der Johanniter Maurice de Pagnac assoziierte sich jedoch offensichtlich durch die Wahl seines Prokurators bewusst oder unbewusst mit einem Netzwerk, dem sicher nicht der Papst angehörte. Diesem päpstlichen Netzwerk gehörte vielmehr Foulque de Villaret an, der sich der Unterstützung des Juristen auf der cathedra Petri erfreute. Inwieweit die päpstliche Entscheidung allein auf die Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Netzwerken zurückzuführen ist, bleibt fraglich. Foulque de Villaret genoss im Westen als Eroberer von Rhodos nach wie vor eine enorme Popularität und hohes Prestige, was sicherlich zu seinen Gunsten gewirkt haben dürfte. Dass Maurice de Pagnac mit der Wahl seines Rechtsbeistandes seine Chancen nicht gesteigert hat, dürfte immerhin sicher sein. Dem „falschen“ Netzwerk anzugehören konnte also mindestens ebenso sehr schaden, wie es nutzte, Teil des „richtigen“ zu sein.

⁸³ Rehberg (wie Anm. 74), S. 471.

⁸⁴ Ebd., S. 65 ff.

Doch Foulque de Villaret konnte sich seines Sieges nicht lange erfreuen. Bereits 1318 wurde er zum Rücktritt gezwungen und zog sich nach Südfrankreich zurück. Neuer Ordensmeister wurde Héliion de Villeneuve, der ebenso wie sein Vorgänger über gute Kontakte zur Kurie verfügte.⁸⁵ Auch zu Papst Johannes XXII., der in Montpellier die Rechte studiert und in Toulouse gelehrt hatte, bestanden enge Verbindungen. Héliion de Villeneuve erreichte Rhodos nach seiner 1319 erfolgten Wahl zum neuen Ordensmeister erst im Jahr 1322, da er in Südfrankreich als Vertrauter Johannes' XXII. in die päpstliche Politik eingespannt war.⁸⁶ Um sich die päpstliche Gunst zu erhalten, griff der Ordensmeister zum gleichen Mittel, das bereits sein Vorgänger eingesetzt hatte. 1320 verkaufte der Johanniter dem aus Cahors stammenden Papst für 2000 Goldgulden alle noch verbliebenen Templer-güter in und um dessen Heimatstadt.⁸⁷

Die Hoffnung, dass sich seine Netzwerke letztendlich zugunsten des Ritterordens auszahlen würden, könnte in den 1320er Jahren die Johanniterkommende Avignon dazu bewogen haben, einen Rechtsstreit trotz mehrmaliger Beilegungsversuche durch alle kurialen Instanzen durchzufechten. Um 1320 brach eine Auseinandersetzung zwischen der Johanniterkommende Avignon und dem städtischen Priorat Saint-Pierre wegen der jeweiligen Anteile an den Nachlässen und den Oblationen aus.⁸⁸ Weder ein Schiedsspruch zweier Rechtsgelehrter, noch ein Urteil des Offizials von Avignon konnten die Streitigkeiten beilegen.⁸⁹ Selbst nachdem die Johanniter an die Kurie appelliert hatten und bis 1328 in zwei Instanzen gescheitert waren, gab der Ritterorden nicht auf. Dazu mag beigetragen haben, dass die Auseinandersetzung in der dritten Instanz vor Bosolo di Parma verhandelt wurde. Der Auditor dritten Grades war ein sehr erfahrener Jurist und päpstlicher Kaplan.⁹⁰ Zudem war er bereits Jahre zuvor mehrfach mit den Johannitern in Kontakt gekommen. Im Auftrag Papst Clemens V. verhandelte er 1311 über die

⁸⁵ Maurice de Pagnac wurde schließlich mit der Leitung der Ordensgüter in Armenien und der Hälfte des Priorats Zypern abgefunden. Vgl.: Delaville Le Roulx (wie Anm. 72), S. 17; M.-A. Chevalier, *Le rôle de la papauté dans la politique arménienne des Hôpitaliers au XIV^e siècle*, in: *La papauté et les croisades / The Papacy and the Crusades. Actes du VII^e congrès de la Society for the Study of the Crusades and the Latin East. Proceedings of the VIIth Conference of the Society for the Study of the Crusades and the Latin East*, hrsg. v. M. Balard (Crusades – Subsidia 3), Farnham-Burlington 2011, S. 236 f.

⁸⁶ Nach Delaville Le Roulx (wie Anm. 72), S. 51 ff., 84 ff.; Luttrell (wie Anm. 72), S. 293.

⁸⁷ *Les lettres communes de Jean XXII* (wie Anm. 78), Nr. 14347 (1320, November 20).

⁸⁸ A.-M. Hayez, *La paroisse Saint-Pierre au temps des papes d'Avignon*, *Annuaire de la Société des amis du Palais des Papes et des monuments d'Avignon* 76 (1999), S. 14.

⁸⁹ Archives Départementales de Vaucluse (im weiteren AD Vaucluse), 9 G 8.

⁹⁰ Vgl.: Guillemain (wie Anm. 79), S. 349. Nach Kerstin Hitzbleck war er der „Standardexekutor für deutsche Petenten“. Vgl.: Hitzbleck (wie Anm. 74), S. 497 ff.

Rückgabe mehrerer Johanniterschiffe, die die Kommune Genua gemeinsam mit Muslimen aufgebracht hatte.⁹¹ 1317 entsandte ihn Johannes XXII. nach Rhodos, da Ordensmeister Foulque de Villaret abgesetzt und ein neuer Meister gewählt worden war.⁹² Seine Einsätze in diesen durchaus delikatsten Missionen weckten wohl die Erwartung, dass der Auditor erneut im Sinne des Ritterordens entscheiden würde. Allerdings erwiesen sich diese Hoffnungen als trügerisch, denn auch Bosolo di Parma entschied wie seine Vorgänger. Doch selbst in dieser Situation vertraute die Ordensspitze um Héliion de Villeneuve und den Generalprokurator Leonard de Tibertis auf persönliche Kontakte zu einem Juristen. Ungeachtet der Unterstützung, die die Johanniter ansonsten durch Johannes XXII. genossen, bestätigte dieser 1329 die vorangegangenen Entscheidungen.⁹³ Die Patronage durch das Papsttum hatte somit trotz aller persönlichen Kontakte und Verbindungen ihre Grenzen. Jedoch hatten es die Johanniter vermocht, die Entscheidung mehr als neun Jahre hinauszuzögern und konnten in dieser Zeit weiterhin die umstrittenen Einnahmen beziehen.

Die südfranzösischen Johanniter profitierten von ihren Netzwerken in den vorgestellten Fällen auf unterschiedliche Weise. Der informelle Charakter von Netzwerken bringt es jedoch mit sich, dass nicht immer eindeutig zu entscheiden ist, inwiefern eine Einflussnahme oder Vergünstigung auf den Beziehungen zwischen den Akteuren beruhte, oder ob sie unabhängig davon erfolgte. Foulque de Villaret genoss zumindest einen nicht unerheblichen Informationsvorsprung gegenüber seinem Kontrahenten, da er durch die südfranzösischen Ordensspitze und insbesondere den Papst über den Stand und den zukünftigen Ablauf des Verfahrens informiert wurde. Vor allem fiel die Entscheidung im Streit um das Meisteramt zunächst zu seinen Gunsten aus. In anderen Fällen waren die Vorteile ökonomischer Natur. Die Johanniterkommende Avignon konnte die Umsetzung eines nachteiligen Urteils jahrelang hinauszögern und die umstrittenen Einnahmen länger beziehen. Die Beziehungen zu Barthélemy de *Grossis* zahlten sich durch seine juristische Beratung sowie durch den Bau einer Kapelle samt einer Stiftung aus. Und die Johanniterkommende Avignon konnte 1373 auf zwei Juristen zurückgreifen, die durch ihre wiederholte Zusammenarbeit ihre Vertrauenswürdigkeit unter Beweis gestellt hatten.

⁹¹ Zu den Hintergründen: Luttrell, *Hospitallers at Rhodes* (wie Anm. 72), S. 287 f. Die Johanniter hatten begonnen, den Handel mit kriegswichtigem Material zwischen Genua und den Mamelucken zu unterbinden, woraufhin sich die Genuesen mit der Kaperung der Johanniterschiffe revanchierten.

⁹² *Lettres communes de Jean XXII* (wie Anm. 78), Bd. II, Nr. 5579 (1317, September 17), Nr. 5580 (1317, September 17), Nr. 5581 (1317, September 18) und Nr. 5582 (1317, September 18).

⁹³ AD Vacluse, 9 G 8.

NACHTEILE VON NETZWERKEN

Es soll aber nicht verschwiegen werden, dass dem Nutzen, den die Zugehörigkeit zu Netzwerken mit Rechtskundigen mit sich brachte, auch einige Nachteile gegenüber standen. Denn um diese Kontakte zu pflegen und zu intensivieren, bedurfte es nicht nur der wiederholten oder sogar regelmäßigen Kommunikation. Aus dem Visitationsbericht der englischen Johanniter von 1338 geht hervor, dass nicht nur Advokaten, Prokuratoren und Richter, sondern auch die sonstigen an Gerichtshöfen Beschäftigten und Familiaren einflussreicher Personen Geschenke als Gegenleistung für ihre Gunst erwarteten.⁹⁴ Wie James Brundage aus anderen Zusammenhängen erarbeitet hat, konnten diese Gaben aus Geldzahlungen oder aus Naturalien wie Delikatessen, Wein und Feuerholz bestehen.⁹⁵ Durch die 1338 durchgeführte Visitation der Johannitergüter im neugegründeten Priorat Provence, das die Besitzungen des Ritterordens östlich der Rhône umfasste, haben sich ganz ähnliche Berichte erhalten. So zahlten die Kommenden Aix-en-Provence, Manosque und Trinquetaille bei Arles teils erhebliche Summen, um königliche Bedienstete und deren Günstlinge für die Interessen des Ordens gewogen zu halten.⁹⁶ Dies waren nicht die einzigen Zahlungen, die die Ordenshäuser für die Dienste von Juristen zu leisten hatten. Der Visitationsbericht gibt eine ansonsten unbekannte *tallia advocatorum* an, die für die Dienste von Rechtsgelehrten gezahlt werden musste. In der Regel betrug sie etwa zehn Prozent der nominellen Responsionsleistung der Ordenshäuser und war auf jeden Fall zu entrichten.⁹⁷ Ob einem Ordenshaus weitere Kosten für Juristen entstanden waren, wurde nicht berücksichtigt. Über die Entstehung dieser Sonderabgabe geht aus den Quellen nichts hervor, allerdings könnte sie in Zusammenhang mit den Beschlüssen eines

⁹⁴ *The Knights Hospitallers in England. Being the Report of Prior Philipp de Thame to the Grand Master Elyan de Villanova for A. D. 1338*, hrsg. v. L. B. Larkin, J. M. Kemble, London 1857, S. 100 f., 203 ff., 211, 218 f.

⁹⁵ J. Brundage, *Taxation of Costs in medieval canonical Courts*, in: *Forschungen zur Reichs-, Papst- und Landesgeschichte. Peter Herde zum 65. Geburtstag von Freunden, Schülern und Kollegen dargebracht*, hrsg. v. K. Borchardt, E. Bünz, Stuttgart 1998, S. 571.

⁹⁶ Die Kommende Manosque zahlte fünf Pfund *pro servitiis que necessario cogitur facere preceptor officialibus regis ut ipsos favorabiles habeat in asequendo jure dicte domus*. Vgl. *Visites générales des commanderies de l'ordre des Hospitaliers* (wie Anm. 40), S. 360. Die Präzeptoren der Häuser Aix bzw. Manosque gaben für Zahlungen an königliche wie geistliche Gerichtsbeamte fünf bzw. vier Pfund aus. Vgl.: ebd., S. 469, 614.

⁹⁷ Zum Beispiel hatte die Kommende Beaulieu 200 Tournosen als Responsion und 20 Tournosen als Sondersteuer abzuführen: *Visites générales des commanderies de l'ordre des Hospitaliers* (wie Anm. 40), S. 18: *Primo, pro responsione, turonos argenti ducentos, valent libras XIII, solidos VI, denarios octo [...] Item, pro tallia advocatorum, turonos viginti, valent libram unam, solidos VI, denarios octo [...]*.

Provinzialkapitels von 1330 stehen.⁹⁸ Die Ordensbrüder beauftragten ein neunköpfiges Gremium mit der Rückforderung der provenzalischen Templergüter, die sich immer noch nicht in Johanniterbesitz befanden. Die Sondersteuer könnte daher zur Finanzierung der daraus entstehenden Prozesse und Abfindungen gedacht gewesen sein. Dafür spricht auch ihre zeitliche Begrenzung, denn die aus Südfrankreich erhaltenen Berichte der durch Gregor XI. angeordneten Visitation von 1373 führen eine derartige Abgabe nicht mehr auf.⁹⁹

Die Berichte der Visitationen von 1338 und 1373 geben zudem darüber Aufschluss, welchen Aufwand der Ritterorden betrieb, um seine Rechte zu wahren. Zum einen mussten verschiedene Johanniterhäuser ein ganzes Netz von Juristen beschäftigen, um an unterschiedlichen Gerichtshöfen gleichzeitig agieren zu können. 1338 gab die eher kleine Kommende Gap im provenzalischen Alpenvorland 50 Pfund für Juristen an den Gerichten des französischen Königs, des Erzbischofs von Embrun und des Dauphins von Vienne aus.¹⁰⁰ Zusätzlich wurden an den Kurien der Bischöfe von Sisteron und in Embrun ständig Prokuratoren und Advokaten unterhalten. Aufgrund seiner Sonderstellung am Sitz des Papstthofs war auch das Ordenshaus in Avignon gezwungen, überdurchschnittlich hohe Ausgaben für Rechtskundige zu veranschlagen, was den Präzeptor zu deutlichen Beschwerden veranlasste. Genügte 1338 noch ein Advokat und ein Prokurator zur Interessenvertretung, beschäftigte die Kommende im Jahr 1373 bereits zwei Advokaten und vier Prokuratoren, die in Avignon selbst oder im nahen Tarascon am Hof der königlichen Seneschälle von Nîmes-Beaucaire tätig waren.¹⁰¹ Im Extremfall konnten die Belastungen derart ansteigen, dass die Responsionszahlungen darunter litten oder sogar eingestellt wurden. So verweigerte der Präzeptor von Les Echelles 1338 die geforderten 1000 Tournosen, da die Kommende dieses Geld zur Deckung der Kosten benötigte, die durch Konflikte entstanden waren.¹⁰²

⁹⁸ Ch. Tipton, *The 1330 Chapter General of the Knights Hospitallers at Montpellier*, *Traditio* 24 (1968), S. 293 ff.

⁹⁹ Zur Visitation von 1373 siehe: *L'enquête pontificale de 1373 sur l'ordre des Hospitaliers de Saint-Jean de Jérusalem*, Bd. I: *L'enquête dans le prieuré de France*, hrsg. v. A.-M. Legras (Editions du CNRS), Paris 1987, S. 34 ff.; Delaville Le Roux (wie Anm. 72), S. 170 f.

¹⁰⁰ *Visites générales des commanderies de l'ordre des Hospitaliers* (wie Anm. 40), S. 197: *Item, pro sequendis causis, litibus et questionibus que cotidie emerguntur et suscitantur pro deffensione jurium dicte baiulie in curiis domini regis, domini archiepiscopi et dalphini, communiter omni anno, libras quinquaginta [...]*.

¹⁰¹ Ebd., S. 436.

¹⁰² Ebd. S. 111: *Item, pro responsione, omni anno, turonos argenti mille valent [...] quequidem responsio assignata est pro solvendis de litibus quibus dicta castellania est obligata et sic, dicta responsio non venit ad utilitatem terre ultramarine [...]*.

Es wurde bereits geschildert, dass die Ritterorden versuchten, auf unterschiedlichen Wegen kuriale Entscheidungen zu beeinflussen. Schon im 12. Jahrhundert hatten Autoren wie Gerhoch von Reichersberg die Ritterorden deswegen scharf kritisiert.¹⁰³ Die Schenkungen bzw. Verkäufe ehemaliger Templergüter an den Papst durch die Johannitermeister Foulque de Villaret und Hélon de Villeneuve waren wegen ihres Umfangs zwar spektakuläre, aber offenbar seltene Beispiele.¹⁰⁴ Zuwendungen an einflussreiche Kuriale waren dagegen weniger großzügig, aber dafür häufiger. Beispielsweise hatte noch der letzte Meister der Templerprovinz Provence, Bernard *de Rupe*, zu einem unbekanntem Zeitpunkt Bertrand de Bordes, Kardinalpriester von SS. Giovanni e Paolo, und seinem Bruder Pierre de Bordes umfangreiche Güter geschenkt. Beide Übertragungen wurden mit angeblichen Verdiensten des aus Südfrankreich stammenden Kardinals um den Ritterorden gerechtfertigt. Vor seiner Kreation im Jahr 1310 amtierte er als Bischof von Albi, so dass Kontakte während seines Pontifikats wahrscheinlich sind. Als Kardinalkämmerer gehörte er zu den einflussreichen Persönlichkeiten am Hof Clemens' V.¹⁰⁵ Offensichtlich fürchteten der Kardinal und sein Verwandter um diese Schenkungen, denn beide ließen sich die Zuwendungen des Provinzialmeisters noch während des Templerprozesses im Verlauf des Jahres 1311 durch den Papst bestätigen.¹⁰⁶ Was die beiden Kurialen zugunsten der Templer unternommen hatten, geht nicht aus den Quellen hervor. Im Templerprozess lässt sich ihr Eingreifen zumindest nicht nachweisen, so dass die Unterstützung, die man sich von derartigen Zuwendungen

¹⁰³ Gerhoch von Reichersberg, *De investigatione Antichristi*, in: *Libelli de lite imperatorum et pontificum saeculis XI et XII conscripti*, hrsg. v. E. Sackur (Monumenta Germaniae Historica Libelli de Lite III), Hannover 1897, S. 378 f., 391.

¹⁰⁴ Vgl. oben S. 167, 169. Norman Housley und andere haben bereits darauf aufmerksam gemacht, dass dieser Papst wie kein anderer vor ihm in die inneren Belange des Ordens eingriff und dessen Güter zur Versorgung seiner Nepoten nutzte. Vgl.: N. Housley, *The Avignon Papacy and the Crusades, 1305–1378*, Oxford 1978, S. 286.

¹⁰⁵ Vgl.: K. Eubel, *Hierarchia catholica medii aevi*, Bd. I, Münster 1913, S. 14. Allerdings verstarb der Kardinal bald nach seiner Kreation. Siehe: S. Menache, *Clement V* (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought, Fourth Series), Cambridge 1998, S. 44.

¹⁰⁶ *Les registres de Clément V*, hrsg. v. Y. Lanhers unter der Leitung v. R. Fawtier (Bibliothèque d'Écoles françaises d'Athènes et de Rome, Serie 3, 1), Rom-Paris 1948, Nr. 7183 (1311, Juli 1), Nr. 7602 (1311, April 1). Zu den Schenkungen siehe auch: M.-L. Bulst-Thiele, *Sacrae Domus Militiae Templi Hierosolymitani Magistri. Untersuchungen zur Geschichte des Templerordens 1118/19–1314* (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philologisch-historische Klasse 86), Göttingen 1984, S. 304, 358. Für den Einfluss der Familie de Bordes spricht, dass Clemens V. bereits 1309 einem Guillaume de Bordes die Erlaubnis erteilte, trotz der Pfründen, die er bereits besaß, weitere anzunehmen, die ihm der Johannitermeister Foulque de Villaret verliehen hatte. Vgl.: *Les registres de Clément V* (wie Anm. 105), Nr. 4864 (1309, Juli 28).

eventuell versprochen hatte, ausblieb.¹⁰⁷ Trotz ihrer ständigen Präsenz an der Kurie durch Generalprokuratoren und später Kardinalprotektoren, die im Laufe der Zeit eine große Erfahrung in den Geschäften an der Kurie mit sich brachte, waren selbst die Ritterorden auf Ratgeber angewiesen. Armand de Narcès, ehemaliger Professor der Universität Toulouse, päpstlicher Kaplan, Rotarichter und Diplomat Johannes' XXII., war einer dieser „consiliiarii“, deren genaue Funktion und Bedeutung sich aus den Quellen nur schemenhaft erschließt. Allerdings muss er sich große Verdienste um den Johanniterorden erworben haben, da ihm Hélicon de Villeneuve und das Generalkapitel eine jährliche Pension von 100 Goldgulden zugestanden.¹⁰⁸ Zu den Kosten der Zugehörigkeit zu Netzwerken gehörten demnach auch Verpflichtungen und Gefälligkeiten, die man anderen Akteuren schuldete, und deren Erfüllung erwartet wurde. Wie das Beispiel des Armand de Narcès zeigt, galt dies nicht nur für hochrangige Mitglieder der Kurie wie z. B. Kardinäle, sondern ebenso für Personen, die an Schnittstellen wie den päpstlichen Gerichtshöfen saßen, die für die Ritterorden von herausgehobenem Interesse waren.

Resümierend lässt sich festhalten, dass Netzwerke zwischen Johannitern bzw. Templern und Juristen in Südfrankreich ein Phänomen waren, das vor allem die städtischen Ordenshäuser betraf. Im 12. Jahrhundert unterschieden sich die Ritterorden weder im Zeitraum, ab dem Juristen verwendet wurden, noch in der Art oder dem Ausmaß ihres Einsatzes. Auch die Tendenz, schon früh durch die bevorzugte Konsultation einzelner Rechtsgelehrten Netzwerke zu bilden, war beiden Ritterorden gemein. Unterschiede lassen sich dagegen nur hinsichtlich des Einsatzortes ausmachen. Keiner der beiden Ritterorden bildete eigene Ordensbrüder zu Juristen aus oder nutzte die Universitäten in Montpellier und Toulouse als Rekrutierungsbasen. Lediglich die Johanniter versuchten, in Manosque eine eigene Einrichtung zu gründen, was aber bereits nach wenigen Jahren aufgegeben wurde. Daraus sollte allerdings nicht abgeleitet werden, dass die südfranzösischen Ritter-

¹⁰⁷ Die Brüder de Bordes standen offenbar auch in der Gunst Philipps IV. von Frankreich, der im gleichen Jahr, in dem Bertrand de Bordes den Kardinalshut erhielt, Pierre de Bordes in den Adelsstand erhob. Vgl.: Guillemain (wie Anm. 79), S. 271 f.

¹⁰⁸ Papst Johannes XXII. bestätigte diese Pension am 31. Dezember 1327: *Lettres communes de Jean XXII* (wie Anm. 78), Nr. 30885. Zu Armand de Narcès, der aus dem Umland von Montpellier stammte, vor seiner Karriere an der Avignoneser Kurie in Toulouse die Rechte lehrte und schließlich Erzbischof von Aix-en-Provence wurde: Schwarz, Kurienuniversität (wie Anm. 74), S. 102; *Gallia Christiana Novissima. Histoire des archevêchés, évêchés et abbayes de France*, Bd. 1: *Aix, Apt, Fréjus, Gap, Riez und Sisteron*, hrsg. v. J.-H. Albanès, Montbéliard 1899, Sp. 83 ff.

orden fernab der rechtlichen Entwicklungen gestanden, oder diese sogar ignoriert hätten.¹⁰⁹

Die Bemühungen, eigene Ordensbrüder die Rechte studieren zu lassen, intensivierten die Johanniter erst im 14. Jahrhundert, indem sie die Kooperation mit der Pariser Universität ausbauten und schließlich 1356 die päpstliche Studierlaubnis für Ordensmitglieder erhielten. Die Visitationsberichte von 1373 zeigen, dass diese Anstrengungen recht schnell Früchte trugen. Unter den befragten Johannitern finden sich ein *baccalarius in decretis* aus Avignon sowie ein *licentiatius in decretis*, der der Johanniterkommende Toulouse angehörte.¹¹⁰ Dass diese juristisch vorgebildeten Personen zu den größeren Ordenshäusern gehörten, dürfte kein Zufall gewesen sein. Bis zu diesem Zeitpunkt waren beiden Ritterorden auf Kontakte und Netzwerke zu Juristen sowie deren eigenen Beziehungen angewiesen.

Die Netzwerke, die durch ihren informellen Charakter oft nur schwer nachweisbar sind, wirkten sich für die Ritterorden auf verschiedene Arten positiv aus. Dazu zählte der bevorzugte Zugang zu Personen und Informationen, gesteigertes Prestige, das gewachsene Vertrauensverhältnis zu den Rechtsvertretern, eine bessere Rechtsberatung sowie materielle Zuwendungen.¹¹¹ Am deutlichsten wurde der Nutzen im Schisma des Johanniterordens, in dem sich Johannes XXII. schließlich für den abgesetzten Meister Foulque de Villaret aussprach, den er seit Jahren kannte. Sein Kontrahent hatte sich dagegen mit einem konkurrierenden Netzwerk assoziiert, was seine Durchsetzungschancen minderte. Dass sowohl Templer als auch Johanniter die Vernetzung auf verschiedenen Ebenen aktiv betrieben, unterstreicht, dass sie diese Mechanismen kannten und sich der Vorteile, den diese Beziehungsgeflechte boten, sehr wohl bewusst waren.

Die Netzwerke bargen aber auch eine Reihe von Nachteilen. Die Visitationsberichte von 1338 und 1373 offenbarten die hohen Kosten für Gehälter und Geschenke, die sogar eine eigene Sonderabgabe, die *tallia advocatorum* notwendig machten. Zum anderen zeigten die Schenkungen der Templer an den Kardinal Bertrand de Bordes sowie die Zuwendungen der Johanniter an Papst Johannes XXII. aus den Jahren 1317 und 1320, dass man sich Gefälligkeiten und Verpflichtungen gegenüber besonders mächtigen Akteuren in einem Netzwerk, den sogenannten

¹⁰⁹ Damien Carraz hat für Südfrankreich bereits das Gegenteil nachgewiesen. Demnach haben die Templer zwar keine eigenen Studien angestoßen, aber sich mit einigen der besten Rechtskudigen umgeben. Vgl.: Carraz, *L'ordre du Temple* (wie Anm. 11), S. 374: „Il est donc indéniable que l'institution templière, même si elle n'a pas encouragé les études juridiques en son sein, a immédiatement perçue l'intérêt de s'entourer des meilleurs praticiens“.

¹¹⁰ ASV, Camera Apostolica, Collectorie 51, fol. 313v^o; ASV, Instrumenta Miscellanea 2745, fol. 4r.

¹¹¹ Die Zugehörigkeit zu Netzwerken vergrößerte somit auch das soziale Kapital eines Individuums oder einer Gruppe. Dies konnte die ursprünglich zur Verfügung stehenden Handlungsalternativen vergrößern. Vgl.: Reitmayer, Marx (wie Anm. 5), S. 870; Jullien (wie Anm. 5), S. 137 f.

Knoten, nicht entziehen konnte, wollte man sich ihre Gunst weiterhin erhalten. War man Teil eines Netzwerks, ergaben sich folglich Verbindlichkeiten, die auf den Erwartungen anderer Netzwerkakteure beruhten. Die damit einhergehende Einschränkung der eigenen Handlungsoptionen konnte sich bis zu einer Art ‚Pfadabhängigkeit‘ steigern.¹¹² Außerdem gewährleistete auch die aktiv betriebene Vernetzung keine sichere Durchsetzung der eigenen Interessen, denn Netzwerke konnten versagen oder sich gegen die eigene Person richten. Dies musste nicht zuletzt auch Maurice de Pagnac erfahren.

SUMMARY

The relations of the southern French Military Orders to lawyers. Construction, maintenance and use of networks

In order to demonstrate that medieval military orders required assistance and advice from jurists, one does not need to refer to the Templar trial. Both Templars and Hospitallers needed individuals with legal expertise to support their interests and assert their legal claims. Until the fourteenth century, however, neither of the Orders made particular efforts to encourage their members to study canon and civil law. At the end of the twelfth century, Templars and Hospitallers began to establish special relationships with selected jurists in the cities of Southern France. Some urban commanderies had their own favourite jurists with whom they maintained, sometimes long-lasting, connections. These more or less unexceptional relations provided the basis for the establishment of wider networks of contact. Unfortunately, these interpersonal relationships were often quite informal which is why they can be hard to verify.

However, a glimpse illustrating the importance and functioning of such networks is provided by the internal conflict within the Order of Saint John when it was divided between two rivalling masters: Foulque of Villaret and Maurice of Pagnac. Foulque of Villaret had good relations with the network associated with the papal curia in Avignon and had excellent contacts with cardinals as well as the Hospitaller elite of Southern France which played important role in his success over Maurice. The Templars, also made great efforts to establish networks of political influence providing privileged access to decision makers and information as well as to patronage. Nevertheless, these networking strategies had some disadvantages as they were costly and the military orders had to meet the expectations of other members of the network. Furthermore, networking did not secure certain success and the Order's aspirations were not always fulfilled.

¹¹² Zu diesen Aspekten siehe: Reitmayer, Marx (wie Anm. 5), S. 871.